

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)]

zum Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“, Stadtteil Schmallenberg

Stadt Schmallenberg



Vorentwurf
- 10.03.2025 -

TEIL B - Begründung



Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 180 „Altes Feld III“, Stadtteil Schmalenberg im Rahmen des Verfahrens zur

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	7
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	7
1.2	Ziel der Planung	8
1.3	Zweck der Planung	8
1.4	Ausgangssituation	8
1.4.1	Räumliche Lage	8
1.4.2	Planerische Ausgangslage	11
1.4.3	Rechtliche Ausgangslage	14
1.4.4	Erläuterung der Planung	15
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	20
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	20
1.5.2	Bauweise	22
1.5.3	Überbaubare Grundstücksfläche	23
1.5.4	Mindest- und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	23
1.5.5	Verkehrsflächen	24
1.5.6	Versorgungsflächen	24
1.5.7	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	24
1.5.8	Grünflächen	24
1.5.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	25
1.5.10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25
1.5.11	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	25
1.6	Örtliche Gestaltungsvorschriften	25
1.6.1	Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern	26
1.6.2	Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbe- bauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	26
1.7	Städtebauliche Eingriffsregelung	27
1.7.1	Anwendung des Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreis	27
1.7.2	Naturschutzfachlicher Ausgleich	28
1.8	Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	28
1.8.1	Artenschutz	29
1.8.2	Gebietsschutz	30
1.8.3	Umweltauswirkung	31
1.8.4	Vermeidungsmaßnahmen	34
1.8.5	Minderungsmaßnahmen	36
1.8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
2	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	39
2.1	Soziale Auswirkungen	39
2.2	Stadtplanerische Auswirkungen	39
2.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	39
2.3.1	Technische Infrastruktur	39

2.3.2 Soziale Infrastruktur	39
2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur	39
2.4 Umweltrelevante Auswirkungen	39
3 Sonstige Inhalte	40
3.1 Bodenschutzrechtliche Belange	40
3.1.1 Bodenschutzklausel	40
3.1.2 Umwidmungssperrklausel	40
3.2 Klimaschutzklausel	41
3.3 Wasserschutzrechtliche Belange	41
3.3.1 Hochwassergefahrenkarte für Nordrhein-Westfalen	41
3.3.2 Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen	41
3.4 Rechtliche Grundlagen	42

Anlage I – Umweltbericht

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Siedlungskörper	9
Aktuelle Luftbilddaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen	10
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	11
Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg	12
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 163 „Altes Feld II“	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Bilanzierung in Anlehnung an das Bewertungsschema des Hochsauerlandkreises	28
---	----

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist öffentlich auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dargestellt.

Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Planungsanlass:

Die Stadt Schmallenberg steht vor der Herausforderung, den Wohnraumbedarf für verschiedene Bevölkerungsgruppen zu decken. Der Wohnungsbestand im Hochsauerlandkreis ist derzeit durch einen hohen Anteil von Ein- und Zweifamilienhäusern mit einer sehr hohen Eigentumsquote gekennzeichnet. In Schmallenberg besteht jedoch ein Defizit an bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt das Wohnungsangebot zu diversifizieren, um dem Bedarf an vielfältigen Wohnformen, um der zunehmenden Anzahl an Singlehaushalten gerecht zu werden und gleichzeitig bezahlbaren Wohnraum für verschiedene Einkommensgruppen zu schaffen. Die Stadt beabsichtigt darüber hinaus barrierefreie Wohnungen für eine alternde Gesellschaft zu integrieren und hierdurch den demografischen Wandel aktiv zu begleiten. Hierfür sind im Wohnbauflächen-Entwicklungskonzept der Stadt Schmallenberg aus 2022 Reserven vorhanden, deren Bebauung nun durch die planungsrechtliche Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ermöglicht werden sollen.

Planerfordernis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und den dringenden Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine geordnete Erweiterung des Siedlungsbereichs in den Außenbereich zu ermöglichen und gleichzeitig den Anforderungen einer städtebaulichen Stadtrandgestaltung gerecht zu werden.

Darüber hinaus gewährleistet die Planung eine geordnete Erschließung des neuen Wohngebiets und deren Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Durch den Bebauungsplan können öffentliche Belange wie Umweltschutz, Landschaftspflege und Ressourcenschonung angemessen berücksichtigt werden. Die Planerfordernis ergibt sich somit aus der Notwendigkeit, die städtebauliche Entwicklung aktiv zu steuern, Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig eine geordnete und nachhaltige Stadtentwicklung sicherzustellen.

Die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg hat mit Beschluss vom 10.10.2024 entschieden, in ein Bauleitplanverfahren einzutreten.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Stadt Schmallingenberg nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Altes Feld III“ im Stadtteil Schmallingenberg beabsichtigt die Stadt Schmallingenberg die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „Allgemeines Wohngebiet“ (vgl. § 4 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Hierdurch sollen die erforderlichen Baugebietsflächen in angemessener Größe bereitgehalten und ein Angebot für die Entwicklung vielfältiger Wohnformen unter Berücksichtigung von bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Einkommensgruppen geschaffen werden. Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und der Eigentumsbildung, soll Rechnung getragen werden, indem die wohnbauliche Stadtentwicklung im Stadtteil Schmallingenberg unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches planungsrechtlich zu sichern. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Der Bebauungsplan Nr. 180 "Altes Feld III" befindet sich im Stadtteil Schmallingenberg der gleichnamigen Stadt. Die Bundesstraße B236 zieht sich in östlich-westlicher Richtung durch den Stadtteil. Südlich der Bundesstraße befinden sich der historische Stadtkern (südwestlicher Teilbereich) sowie ein gewachsenes Gewerbegebiet im Bereich „Auf der Lake“ (südöstlicher Teilbereich).

Nördlich der Bundesstraße befinden sich überwiegend städtebaulich geordnete, wohnbauliche Stadteilerweiterungen jüngerer Zeit. Prägend ist eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, vereinzelt sind Mehrfamilienhäuser vorhanden. Die Bebauung wird im nordwestlichen Teilbereich durch einen Wald begrenzt, im nordöstlichen Teilbereich durch das Schul- und Freizeitzentrum sowie einer arrondierenden, gewerblich genutzten Fläche. Mögliche Stadteilerweiterungen in Richtung Osten konnten aufgrund der bestehenden Freileitungen und zugehörige Schutzstreifen bisher nicht umgesetzt werden. Durch den teilweisen

Rückbau der Freileitung nördlich der Landesstraße besteht nun die Möglichkeit den Stadtteil in östlicher Richtung zu erweitern und den Stadtrand zu gestalten und einen Beitrag zur Arrondierung des Stadtteiles zu leisten.

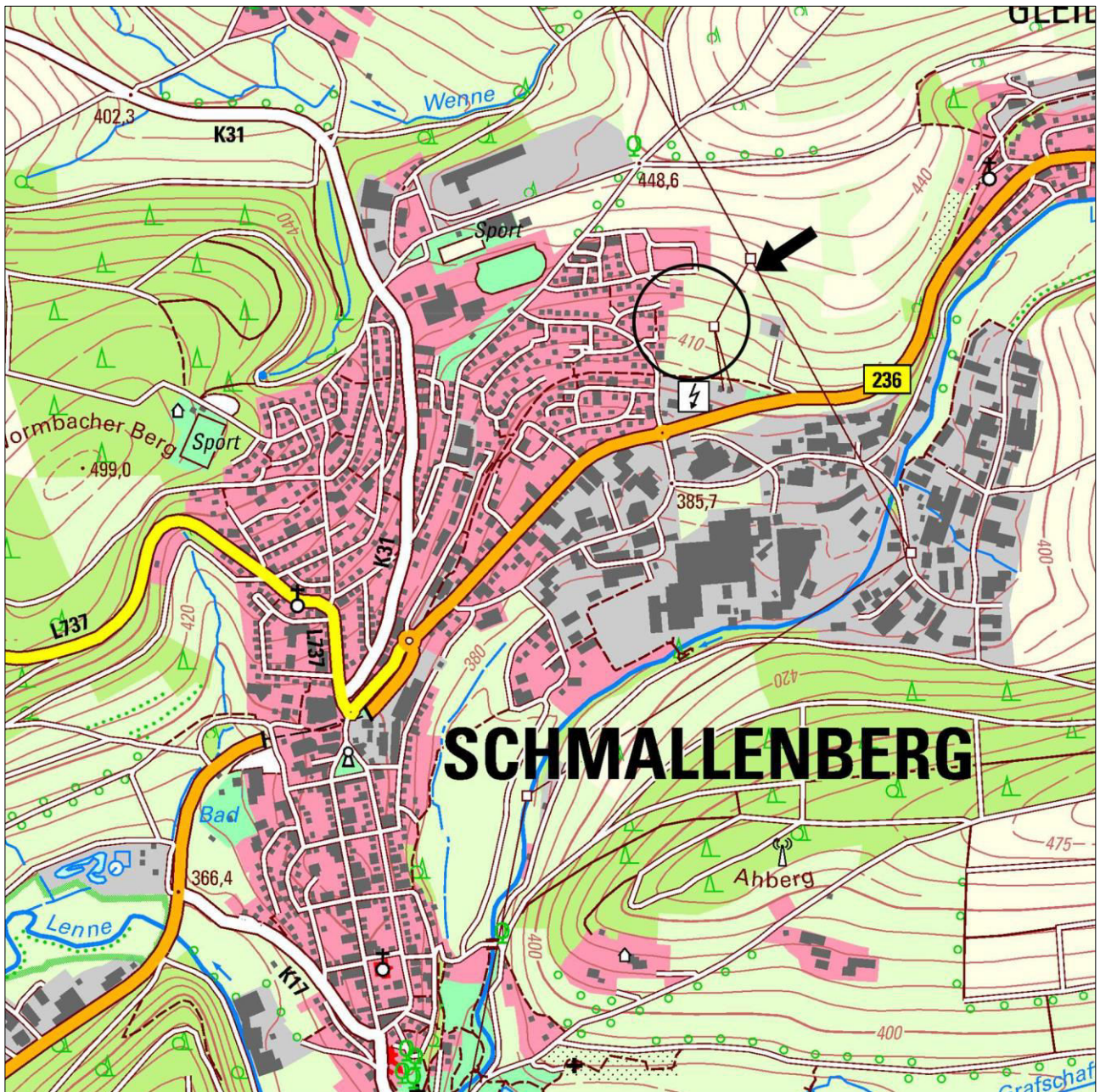


Abbildung 1

Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Siedlungskörper

Größe des räumlichen Geltungsbereiches

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 21.553 Quadratmeter. Die exakte Lage und Abgrenzung des verfahrensgegenständlichen, räumlichen Geltungsbereiches sind dem „Teil A – Planzeichnung und textliche Festsetzungen“ zu entnehmen.

Realnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Flächen östlich der bestehenden Bebauung. Im südlichen Teilbereich handelt es sich um eine intensive Mähwiese artenarmer Ausprägung. Im nördlichen Teilbereich deuten alte Weidezäune auf eine ehemalige Weidenutzung hin. In den entlang der Weidezäune vorhandenen schmalen Säumen haben sich noch Kennarten der Wiesen wie Ackerwitwenblume (*Knautia arvensis*) oder Schlangenknoterrich (*Bistorta officinalis*) gehalten. Solche Arten fallen in den umliegenden Wiesen aus. Hier dominieren vor allem wuchskräftige Kräuter und Gräser wie Knautgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

Die Flächen waren bisher durch den Schutzbereich der bereits rückgebauten Hochspannungsleitung von jeglicher Bebauung freizuhalten.



Abbildung 2

Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen

1.4.2 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen den Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland beschlossen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt für den überwiegenden Teil der verfahrensgegenständlichen Flächen eine Fläche für „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Lediglich für einen untergeordneten Teilbereich stellt der Regionalplan eine Fläche für „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

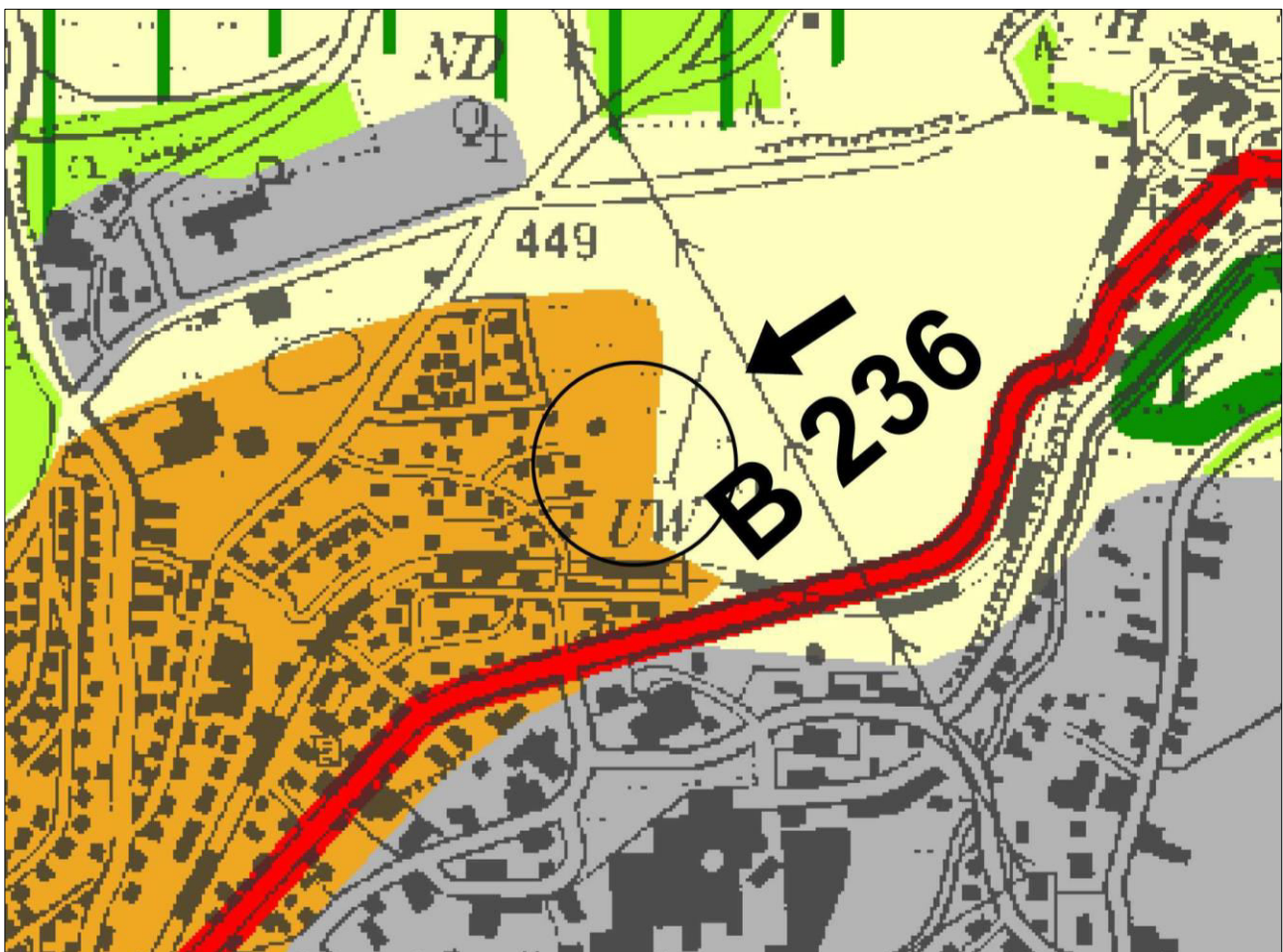


Abbildung 3

Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der Regionalplan formuliert das Ziel, dass durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen sind und für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche Vorsorge zu treffen ist. Dieses Ziel versucht der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan umzusetzen, indem ein Angebot für die Entwicklung vielfältiger Wohnformen unter Berücksichtigung von bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Einkommensgruppen geschaffen werden.

Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen überwiegend als „Wohnbauflächen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) dar.

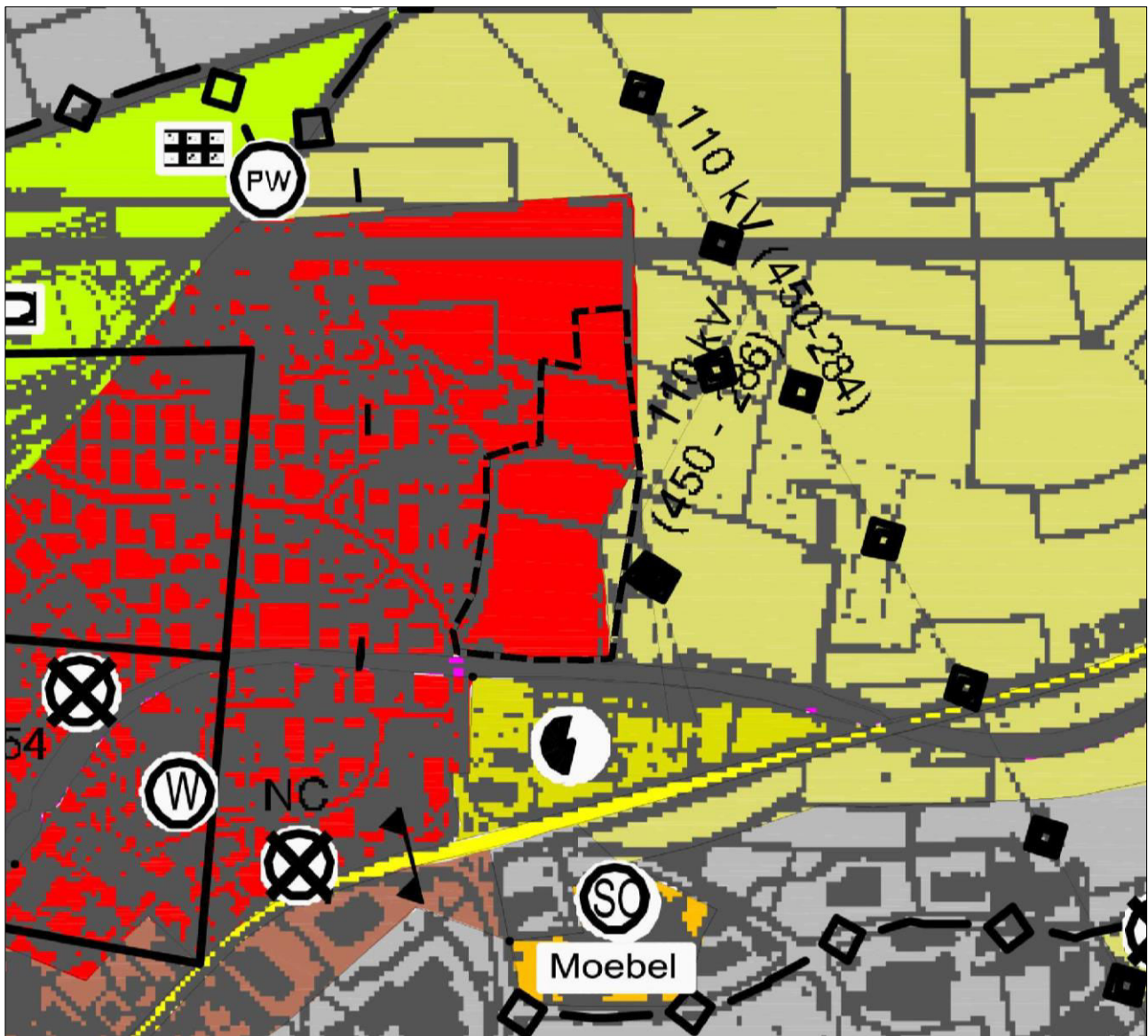


Abbildung 4

Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg

Die Stadt Schmallenberg hat das Wohnbauflächen – Entwicklungskonzept 2022 beschlossen. Durch das Konzept sollen planerisch verfügbare kommunale Bauflächen erfasst und regelmäßig fortgeschrieben werden. Erhebungsbasis hierbei ist der seit dem 31.07.2001 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind Gegenstand des Entwicklungskonzeptes. Die Stadt Schmallenberg hat mit Beschluss eine Entwicklung der Flächen bekräftigt.

Da das Entwicklungskonzept und der vorbereitende Bauleitplan für den verfahrensgegenständlichen Bereich eine Wohnbauflächenreserve darstellen, erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Altes Feld III“ im Stadtteil Schmallenberg entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsplan der Stadt Schmallenberg

Der Landschaftsplan der Stadt Schmallenberg, hier südöstlicher Teilbereich, rechtswirksam seit dem 20.05.2008 trifft für die verfahrensgegenständlichen Flächen keine Aussagen. Die östlich angrenzenden Wiesenflächen werden als „Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“ festgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein 143,6 Hektar großes Landschaftsschutzgebiet, welches sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf 18 Teilflächen darstellt. Die festgesetzten Grünlandhänge um Schmallenberg sind wichtige ökologische und landschaftsästhetische Ausgleichsräume für den zentralen Ort der Stadt. Teilweise handelt es sich nur noch um Freiflächen geringer Größe, die sich als Offenland gegenüber einer von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden. Auch dieser Teilaspekt begründet den hohen Wert der Festsetzung insgesamt für das Orts- und Landschaftsbild aber auch für den Naturhaushalt.

Der Landschaftsplan legt in der Entwicklungskarte für die östlich angrenzenden Wiesenflächen das Ziel fest, dass Ortsränder entwickelt und gepflegt werden sollen. Für Schmallenburgs Stadtteile sind klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder sind nicht zuletzt auch wegen der touristischen Bedeutung vieler Ortschaften im Stadtgebiet von Schmallenberg bedeutsam.

In der Bauleitplanung sollen eine organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand vorgenommen werden und eine Höhenstaffelung sowie eine Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern vorgenommen bzw. festgelegt werden. Das Baugebiet soll auf ausreichend großer Fläche mit einer lockeren Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke) eingegrünt werden.

1.4.3 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung „LSG-HSK-00542“. Die Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind dem vorherigen Kapitel (**umweltschützende Pläne, Landschaftsplan der Stadt Schmallenberg**) zu entnehmen.

Der mit der Schraffur des Landschaftsschutzgebietes überdeckte Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches wird gemäß den landschaftsplanerischen Zielsetzungen umgestaltet. Ziel ist es, einen harmonisch begrünten und abgerundeten Ortsrand zu schaffen, der als natürlicher Übergang zwischen Siedlung und umgebender Landschaft dient. Diese Maßnahme dient der Ortsrandeingrünung und trägt zur ästhetischen sowie ökologischen Aufwertung des Übergangsbereichs bei. Für die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes durch das Baugebiet ist eine Ausnahme bzw. eine Befreiung zu beantragen.

Weitere Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches und werden durch die Entwicklungsabsichten nicht beeinträchtigt. Der räumliche Geltungsbereich ist Gegenstand des Naturparks „Sauerland-Rothaargebirge“. Der Naturpark weist ein Gesamtareal von 382.600 Hektar auf.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stehgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich circa 600 Meter vom Plangebiet entfernt. Hierbei handelt es sich um das Fließgewässer „Lenne“.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind kein Gegenstand eines amtlich bekannt gemachten Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für die Flächen des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

Bauplanungsrechtliche Situation

Für den nördlichen Teilbereich der verfahrensgegenständlichen Flächen liegt ein verbindlicher Bauleitplan vor. Hierbei handelt es sich um einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Altes Feld II“.

Der Bebauungsplan hat zur Entlastung der bestehenden Infrastruktur eine Fläche für die Entwicklung eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Die frühzeitige Einplanung eines Regenrückhaltebeckens sollte im Bebauungsplan sicherstellen, dass die notwendige Fläche für diese wichtige Infrastrukturmaßnahme rechtzeitig gesichert und die Anlage rechtlich verankert werden kann. Allerdings konnte im Rahmen der technischen Planung unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit den Schutzgütern Boden und Fläche über alternative Kanalisationsbauwerke das erforderliche Speichervolumen nachgewiesen werden, sodass die

Fläche für die Entwicklung eines Regenrückhaltebeckens nicht mehr erforderlich ist und nun anderweitig genutzt werden kann.

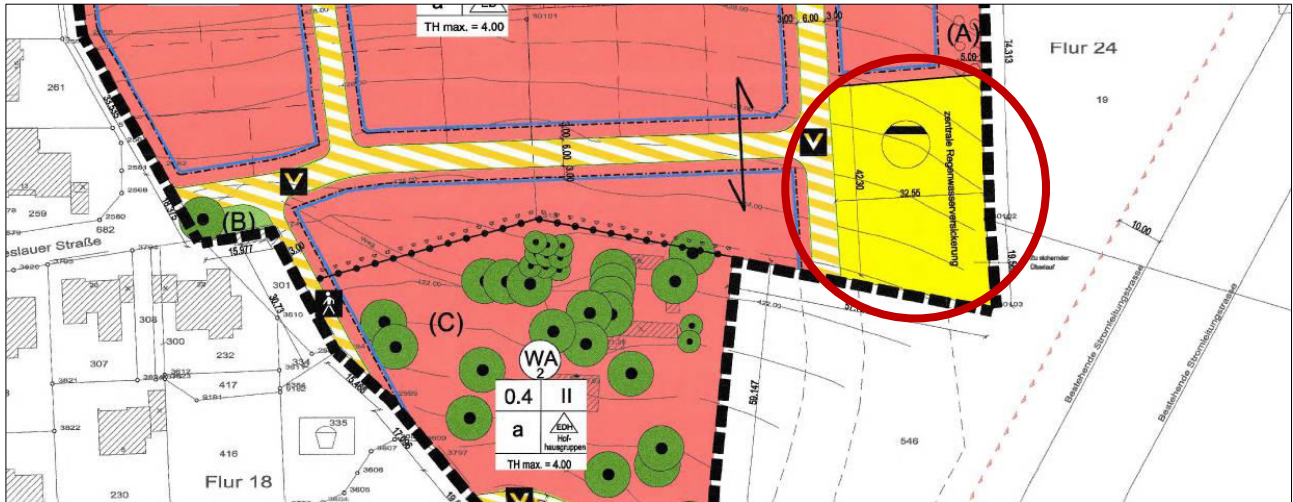


Abbildung 5

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 163 „Altes Feld II“

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Altes Feld II“ wurde mit dem Ziel aufgestellt, Wohnraum zu schaffen.

Westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen hat die Stadt Schmallenberg im Jahr 2001 den Bebauungsplan Nr. 98 „Altes Feld“ zur Rechtskraft gebracht. Im südöstlichen Teilbereich wird kongruent zum Bebauungsplan Nr. 163 „Altes Feld II“ nach § 4 Baunutzungsverordnung ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen, im nordöstlichen Teilbereich wird nach § 3 Baunutzungsverordnung ein „Reines Wohngebiet“ festgesetzt.

Für das Maß der baulichen Nutzung werden unterschiedliche Werte festgesetzt. Entlang der westlichen Grenze der verfahrensgegenständlichen Flächen sinkt die zulässige Höhe baulicher Anlage von Süden in Richtung Norden. Für die Flächen südlich der Stadtstraße „Weißdornweg“ ist eine bergseitige Traufhöhe von maximal 6,0 Meter zulässig, wohingegen die baulichen Anlagen nördlich der genannten Stadtstraße eine bergseitige Traufhöhe von 3,0 Meter (Bebauungsplan Nr. 98) bzw. 4,0 Meter (Bebauungsplan Nr. 163) aufweisen dürfen. Grundsätzlich ist in allen angrenzenden Baugebieten eine zweigeschossige Bauweise zulässig, es dürfen 40 Prozent der Flächen überbaut werden. Der Bebauungsplan Nr. 163 „Altes Feld II“ setzt zur Begrenzung der Gebäudelängen eine abweichende Bauweise fest.

Für den überwiegenden Teil der verfahrensgegenständlichen Flächen liegt kein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) vor.

1.4.4 Erläuterung der Planung

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt, die städtebauliche Entwicklung auf den verfahrensgegenständlichen Flächen fortzuführen, um die geordnete Erschließung zusätzlicher Flächen zu gewährleisten. Diese Entwicklungsabsicht soll eine nahtlose Anbindung an die vorhandene Infrastruktur sicherstellen.

Der Bebauungsplan zielt auf eine bedarfsgerechte Erweiterung des Wohnraumangebots ab und strebt die Schaffung eines vielfältigen Angebotes an Gebäudetypologien an. Ziel ist es,

sowohl den steigenden Wohnraumbedarf zu decken als auch eine ausgewogene soziale Durchmischung der Bevölkerung zu fördern. Konkret sieht das Konzept die Errichtung verschiedener Wohnformen vor, darunter Mehrfamilienhäuser, Doppel- und Einfamilienhäuser, um unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anzusprechen und eine lebendige, integrative Gemeinschaft zu schaffen.

Gleichzeitig wird großer Wert auf eine nachhaltige und effiziente Flächennutzung gelegt. Beim Ausschöpfen des planungsrechtlichen Rahmens soll eine Dichte von ca. 35 Wohneinheiten je Hektar erreicht werden.

Die Verkehrsflächen sollen auf das erforderliche Maß reduziert werden und ausgehend von den bestehenden Erschließungsanlagen das Verkehrsnetz komplettieren. Durch den Bebauungsplan wird für die Haupteerschließungsstraße eine Verkehrsfläche mit einer Breite von maximal 6,0 Meter festgesetzt. Die Planstraße A wird somit deckungsgleich zur Stadtstraße „Breslauer Straße“ fortgeführt. Ein Anschluss an die Stadtstraße „Altes Feld“ wird über den Bau eines neuen Knotenpunktes sichergestellt. Die Festsetzung der Planstraße erfolgt in einer kurvenreichen Linienführung. Diese geschwungene Gestaltung dient dem Zweck, eine natürliche Verlangsamung des Verkehrs zu bewirken. Durch diese bauliche Maßnahme zur passiven Geschwindigkeitsreduzierung soll das Unfallrisiko deutlich verringert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Die kurvige Straßenführung zwingt Fahrzeugführer zu einer angepassten, vorsichtigeren Fahrweise, was zu einer insgesamt sichereren Verkehrsumgebung für alle Verkehrsteilnehmer beiträgt.

Der Zugang zum "Kreuzdornweg" wird mit einer Breite von 5,20 Metern angelegt und nachfolgend zum Bauleitplanverfahren ordnungsrechtlich als Einbahnstraße ausgewiesen. Eine Verbindung zur Stadtstraße "Weißdornweg" ist mit einer Breite von 6,0 Metern vorgesehen. Diese Anbindung erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 163 "Altes Feld II" bereits ausgewiesene Verkehrsfläche. Obwohl diese Fläche sowohl bauplanungsrechtlich als auch vertraglich abgesichert wurde, steht ihre tatsächliche Umsetzung noch aus. Die geplante Straßenführung integriert somit bestehende Planungen und schafft gleichzeitig neue Verbindungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Straßenbreiten und Verkehrsführungen.

An der Kreuzung der Stadtstraße "Weißdornweg" wird eine Wendeanlage integriert. Diese Maßnahme berücksichtigt die beträchtliche Gesamtlänge, die sich aus der Planstraße A und der Stadtstraße "Breslauer Straße" ergibt. Zusätzlich zur Wendemöglichkeit sieht die Planung in diesem Bereich die Einrichtung von sieben Parkplätzen vor. Diese Stellflächen werden öffentlich zugänglich sein und stehen Kraftfahrzeugen zur Verfügung. Durch diese Kombination aus Wendeanlage und Parkmöglichkeiten soll die Verkehrsführung optimiert und gleichzeitig der Parkraumbedarf berücksichtigt werden.

Die städtebauliche Konzeption des Plangebiets sieht eine differenzierte Höhenentwicklung vor, die sich harmonisch in die bestehende Topographie einfügt. Dabei werden höhere Gebäude bewusst in den topographisch niedrigeren Lagen platziert, während für die höher gelegenen Bereiche niedrigere Baustrukturen vorgesehen sind. Diese Herangehensweise verfolgt mehrere Ziele. Zum einen wird dadurch eine sanfte Überleitung zur umgebenden Landschaft geschaffen, was zu einem ausgewogenen Gesamtbild beiträgt. Zum anderen werden die Sichtbeziehungen für möglichst viele Bewohner optimiert, indem niedrigere Gebäude in Höhenlagen weitreichende Ausblicke ermöglichen, während höhere Gebäude in Tallagen die Sicht weniger beeinträchtigen. Diese Staffelung minimiert zudem potenzielle Verschattungseffekte auf Nachbargrundstücke und öffentliche Räume. Sie respektiert und betont die

natürliche Geländeform, anstatt sie zu negieren, und ermöglicht eine effiziente Landnutzung. Die abgestufte Bebauung soll eine natürliche Luftzirkulation fördern. Durch den Ansatz wird eine nachhaltige und ästhetisch ansprechende Stadtentwicklung gefördert, die sowohl den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner als auch den Anforderungen des Naturraums Rechnung trägt.

Östlich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere 110 Kv-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH. Die westlich liegende Hochspannungsfreileitung wurde bereits zurückgebaut, der Mast ist jedoch noch zurückzubauen. Im Verlauf der Freileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein grundbuchlich gesicherter 2 x 15,00 Meter = 30,00 Meter breiter Schutzstreifen eingetragen, der in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wird. Zusätzlich zu dem von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, ist es beabsichtigt eine ortsrandgestaltende Eingrünung vorzunehmen und diese bauplanungsrechtlich zu sichern. Hierdurch soll den Zielsetzungen der Landschaftsplanung Rechnung getragen werden.

Das Konzept sieht im Zentrum des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche vor. Diese soll ein Ort der Begegnung und des sozialen Austauschs sein. Die Grünfläche soll Raum für zwischenmenschliche Interaktionen bieten und das gemeinschaftliche Miteinander fördern.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen „Breslauer Straße“ und „Im Alten Felde“. Die daran anzubindende innere Erschließung des Plangebietes erfolgt wie zuvor beschrieben in Form von Mischverkehrsflächen.

Die zu entwickelnden Erschließungsstraßen können aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auch gleichberechtigt durch den Fuß- und Radverkehr genutzt werden. Eine direkte Anbindung an das kleinörtliche und überörtliche Radwegenetz besteht durch den unmittelbar angrenzenden „Sauerland-Radring“. Diese Verbindung ist für das Baugebiet und die Stadt Schmallenberg besonders wertvoll, da sie das Wohngebiet mit bedeutenden Zielen im Umland verknüpft. Der unmittelbare Anschluss an den Radweg trägt wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit bei, die lokale Mobilität wird verbessert und die überregionale Anbindung des Wohngebiets gestärkt.

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Somit besteht eine Anbindung, darüber hinaus sind flexible Busverbindungen (ISMO im Sauerlandmobil) sowie das Angebot „Bürgerbus“ vorhanden.

Technische Erschließung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe e BauGB gehört die Abwasserbeseitigung zu den Belangen, die in die planerische Abwägung einzustellen sind. Eine sachgerechte Abwasserentsorgung ist entscheidend für die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Schutz der Umwelt.

Beseitigung von Schmutzwasser:

Die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt über ein Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal gesammelt und abgeleitet. Dieser Kanal verläuft überwiegend im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, im südöstlichen Teilbereich quert der Kanal das Wohngebiet. In diesem Bereich wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Schmallenberg und der für die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet verantwortliche Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH (RWG) eingetragen.

Der Anschluss an das bestehende Ortsnetz erfolgt an den vorhandenen Schmutzwasserkanal außerhalb des Plangebiets. Von dort wird das Schmutzwasser zur kommunalen Kläranlage weitergeleitet, wo es entsprechend gereinigt wird, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird.

Im Rahmen der technischen Planung erfolgt eine Dimensionierung des Schmutzwasserkanals unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abwassermengen aus dem Plangebiet. Die zusätzlichen Abwassermengen können über die vorhandenen Mischwasserentlastungsanlagen bzw. für die Kläranlage aufgenommen und behandelt werden.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiets wird durch das Verbundnetz der Stadt Schmallenberg sichergestellt. Dies umfasst sowohl Trink- als auch Brauchwasser. Um eine ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten, einschließlich der Bereitstellung von Löschwasser (800 Liter/Minute für 2 Stunden), werden bei der technischen Planung entsprechende Rohrdimensionen und Entnahmeanschlüsse in den neuen Verkehrsflächen berücksichtigt. Für den Brandschutz im Baugebiet ist vorgesehen, dass das bestehende Leitungsnetz für den Erstangriff ausreichend Löschwasser bereitstellt. Bei der technischen Erschließung des Baugebiets wird darauf geachtet, dass Hydranten als Löschwasserentnahmestellen in angemessener Anzahl und Abständen von etwa 100 Metern in das Leitungsnetz integriert werden.

Energieversorgung:

Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine umfassende Erweiterung des Stromnetzes vorgesehen, um eine zukunftsfähige und leistungsfähige Energieversorgung im Plangebiet sicherzustellen. Diese Maßnahme berücksichtigt den steigenden Strombedarf, der durch die zunehmende Elektrifizierung verschiedener Lebensbereiche, wie etwa die wachsende Zahl von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen, sowie die Integration erneuerbarer Energien entsteht. Der Plan weist Flächen für neue Netzinfrastrukturen aus (öffentliche Verkehrsflächen). Die Dimensionierung dieser Anlagen hat im Rahmen der technischen Planung zu erfolgen und sich an den prognostizierten Lastentwicklungen zu orientieren. Zukünftige Anforderungen an die Netzstabilität und -flexibilität sind hierbei zu berücksichtigen. Die Netzplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber und orientiert sich an übergeordneten Netzentwicklungsplänen. Dabei ist eine vorausschauende Planung anzustreben, um spätere kostenintensive Nachrüstungen zu vermeiden.

Telekommunikation:

Die Erweiterung des Telekommunikationsnetzes im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen. Gemäß § 146 Abs. 2, Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist bei der Erschließung von Neubaugebieten sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Abfallentsorgung:

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Fläche sind so dimensioniert, dass sie die Nutzung durch Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sichergestellt ist. Für die Abfallentsorgung wird somit sichergestellt, dass Müllfahrzeuge die betroffenen Grundstücke erreichen können. Die Straßenbreiten sind entsprechend geplant, um ein Wenden der Müllfahrzeuge ohne Zurücksetzen zu ermöglichen. Die Abholung der Abfälle kann direkt von den privaten Flächen erfolgen. Im Bereich von Mehrfamilienhäusern sind Müllsammelplätze einzurichten, für die gesonderte gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Durch die Erschließungskonzeption ist die Ver- und Entsorgung gewährleistet, den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie der Sicherheit der Bevölkerung wird mit der Konzeption ausreichend Rechnung getragen.

Energieeffiziente Gebäude / Sonnenenergie / Nutzung erneuerbarer Energien

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen legt fest, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben sind. Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt daher keine weitergehenden Festsetzungen zur Verwendung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zu treffen. Stattdessen wird die Gestaltung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien konkretisiert, um die ortstypische Dachlandschaft zu erhalten.

Aufgrund der landesrechtlichen Vorgabe beabsichtigt die Stadt Schmallenberg für das Baugebiet kein Nahwärmenetz auszubauen. Für das verfahrensgegenständliche Baugebiet sowie die umliegenden Wohngebiete darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben angenommen werden, dass energieeffiziente Gebäuden errichtet werden bzw. wurden. Neubauten verfügen oft über eine sehr gute Dämmung und erfüllen Niedrigenergie- oder Passivhausstandards. Dadurch ist der Wärmebedarf gering, was die Wirtschaftlichkeit eines Nahwärmenetzes in Neubaugebieten stark beeinträchtigt. Insbesondere bei diesen energieeffizienten Gebäuden mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien kann sich eine Eigenversorgung durch Wärmepumpen oder andere Systeme wirtschaftlich als deutlich günstiger erweisen.

Boden und Bodenschutz

Die Entwicklung von Baugebieten steht in der Regel den Vorgaben zum flächensparenden Bauen entgegen. Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt den Vorgaben dennoch Rechnung zu tragen, indem neue Bauformen durch den Vollzug des Bebauungsplanes umgesetzt werden sollen. Hier sollen insbesondere verdichtete Bauformen Berücksichtigung finden. Statt überwiegend Einfamilienhäuser sollen Doppel- oder Mehrfamilienhäuser umgesetzt werden. Durch die Errichtung von mehrstöckigen Gebäuden kann die Grundfläche somit effizienter genutzt werden. Mehrgeschossige Gebäude vermeiden darüber hinaus längere Erschließungsstraßen, die bei einer Einfamilienhausbebauung erforderlich wären. Grundsätzlich kann mit den mehrgeschossigen Gebäuden die Wohndichte bei gleicher überbaubarer Grundstücksflächenzahl deutlich erhöht werden, was einen wesentlichen Beitrag zum flächensparenden Bauen leistet.

Bodenschonendes Bauen soll einerseits durch die Reduzierung der Eingriffsfläche und andererseits durch Berücksichtigung von Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz erzielt werden.

Ein zentraler Punkt ist der Schutz des Mutterbodens, wie er im § 202 des Baugesetzbuches verankert ist. In stark belasteten oder befahrenen Bereichen wird der Oberboden vorab abgetragen, um ihn vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen.

Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen sollten ausreichend dimensioniert und nach Möglichkeit auf bereits verdichteten oder versiegelten Flächen platziert werden. Der Einsatz von Geotextilien oder Tragschotter kann zusätzlich zur Bodenschonung beitragen. Um den Baustellenverkehr zu kanalisieren und sensible Bereiche zu schützen, sollen feste Baustraßen eingerichtet und bestimmte Flächen durch Bauzäune abgesperrt werden.

Der Erosionsschutz ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der durch technische Maßnahmen umgesetzt wird. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens

sind ebenfalls von großer Bedeutung. Dabei müssen Lagerplätze klar gekennzeichnet und die Höhe der Bodenmieten begrenzt werden - maximal 2,0 Meter für Oberboden und 4,0 Meter für Unterboden. Um die Bodenqualität zu erhalten, ist es erforderlich, die Mieten bei längerer Lagerung zu profilieren, gegebenenfalls mit Geotextil oder Erosionsschuttmatten zu schützen und gezielt zu begrünen. Ober- und Unterboden sind getrennt auszuheben, zu lagern und in der ursprünglichen Schichtfolge wieder einzubauen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen Verdichtungen im Unterboden durch Tiefenlockerung beseitigt werden, bevor der Oberboden aufgetragen und die Fläche begrünt werden kann.

Durch die konsequente Umsetzung dieser bodenschonenden Maßnahmen kann der Boden als wertvolle Ressource geschützt und seine natürlichen Funktionen erhalten werden, was langfristig zu einer nachhaltigen Entwicklung des Baugebiets beiträgt.

Wassermanagement

Das auf den Dachflächen und befestigten Bereichen anfallende Niederschlagswasser ist über ein separates Leitungssystem gesammelt einem Regenwasserkanal zuzuführen. Dieser Kanal fungiert als Zwischenspeicher und ermöglicht eine kontrollierte, gedrosselte Ableitung des Regenwassers in den Vorfluter. Bei Starkregenereignissen werden Abflussspitzen reduziert, indem das Wasser zwischengespeichert und kontrolliert abgegeben wird, was die Belastung des Vorfluters mindert. Durch die verzögerte Ableitung wird die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung gefördert. Bei der Dimensionierung des Stauraumkanals werden die zu erwartenden Niederschlagsmengen sowie die zulässige Einleitungsmenge in den Vorfluter berücksichtigt. Ergänzend werden dezentrale Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, wie Dachbegrünungen empfohlen und in Teilen festgesetzt, um den Oberflächenabfluss weiter zu reduzieren. Diese ganzheitliche Entwässerungskonzeption trägt zu einem nachhaltigen Wassermanagement bei und unterstützt die Anpassung an die zunehmenden Starkregenereignisse, die im Zuge des Klimawandels zu erwarten sind.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Entscheidung, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen, gründet auf einer sorgfältigen Analyse der bestehenden Gegebenheiten und einer umfassenden Abwägung der städtebaulichen Ziele. Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Fortführung des angrenzenden Gebietscharakters. Darüber hinaus soll die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet entscheidend zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs beitragen. Sie soll die Schaffung von neuem Wohnraum ermöglichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung leisten. Die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet soll zudem eine vielseitige Nutzungsstruktur sicherstellen. Während der Schwerpunkt auf dem Wohnen liegen soll, soll die Festsetzung auch die Integration von wohngebietsverträglichen Nutzungen ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise kleinere Einzelhandelsgeschäfte oder ruhige Handwerksbetriebe, die sich harmonisch in das Wohnumfeld einfügen. Diese ergänzenden Nutzungen sollen wesentlich zur Verbesserung der lokalen Versorgungsinfrastruktur beitragen und die Entstehung eines lebendigen, gut durchmischten Quartiers mit kurzen Wegen für die Bewohner fördern.

Um potenzielle Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen zu vermeiden und den Gebietscharakter zu wahren, werden bestimmte Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig wären, ausgeschlossen.

Die Festsetzung wird in der Form getroffen, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Festsetzung soll zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen beitragen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten. Damit werden die Voraussetzungen für ein qualitativ hochwertiges und lebenswertes Wohnumfeld geschaffen, das den Bedürfnissen der Bewohner entspricht.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „Baugebiet“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „Baugebiete“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „Private Grünflächen“ oder „Verkehrsflächen“ liegende Grundstücksteile, sind kein Bauland und daher nicht anzurechnen.

Die gewählte Grundflächenzahl soll somit ein harmonisches Gleichgewicht zwischen bebauten und unbebauten Flächen ermöglichen. Sie soll erlauben, dass 40 Prozent der Grundstücksfläche bebaut werden dürfen, während gleichzeitig 60 Prozent als naturnahe Grün- und Freiflächen erhalten bleiben. Dies soll ein angenehmes und lebenswertes Wohnumfeld mit ausreichend Raum für Erholung und Entspannung fördern. Gleichzeitig soll die festgesetzte Grundflächenzahl den Bauherren eine gewisse Flexibilität bei der Realisierung der individuellen Wohnvorstellungen bieten, ohne dabei die städtebauliche Ordnung zu beeinträchtigen. Zudem soll die Grundflächenzahl die Möglichkeit berücksichtigen, Nebenanlagen wie Garagen, Stellplätze oder Zufahrten zu errichten, die gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung bis zu einer Überschreitung von 50 Prozent der zulässigen Grundfläche angerechnet werden können.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Stadt Schmallenberg der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigen Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Durch die Begrenzung der Versiegelung auf 40 Prozent der Grundstücksfläche sollen die natürlichen Eigenschaften des Bodens, wie die Wasserspeicherung und Filterwirkung, in ausreichendem Maße erhalten bleiben. Darüber hinaus soll die Begrenzung der Grundflächen zu einem harmonischen und ansprechenden Orts- und Stadtbild beitragen. Die Grundflächenzahl soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur, die typisch für die Stadt Schmallenberg ist, unterstützen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen

Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Stadt Schmallenberg hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Mit dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Landschaftsbild besteht, ist eine Festsetzung zu treffen. Durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt.

Die Gestaltung des zukünftigen Wohngebiets soll sich harmonisch in das bestehende Siedlungsrand-Ortsbild einfügen. Um dies zu erreichen, wird die Bebauung größtenteils auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Zur Steuerung der Dichte und der Dimensionierung der baulichen Anlagen wird die Zulässigkeit von Dachgeschossen in den jeweiligen Baugebieten geregelt. Diese Festsetzung ermöglicht eine differenzierte Gestaltung der Bebauungsstruktur, indem sie für jedes Baugebiet individuell festlegt, ob Dachgeschosse erlaubt sind oder nicht. Dadurch kann die bauliche Entwicklung gezielt gesteuert und an die spezifischen städtebaulichen Ziele und Gegebenheiten der einzelnen Bereiche angepasst werden. Die Art der Höhenbeschränkung trägt dazu bei, den charakteristischen Übergang zwischen Siedlung und Landschaft zu wahren und eine visuelle Kontinuität mit der umliegenden Bebauung herzustellen. In Bereichen, die für eine verdichtete Bauweise vorgesehen sind, soll jedoch eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden. Hier sind dreigeschossige Gebäude sowohl mit Sattel als auch Flach zulässig. Diese Varianz in der Bebauungsstruktur erlaubt eine effizientere Flächennutzung. Die Kombination aus überwiegend zweigeschossiger Bebauung mit punktuellen dreigeschossigen Elementen ermöglicht eine ausgewogene Mischung aus traditioneller Siedlungsstruktur und modernen städtebaulichen Ansätzen. Durch diese differenzierte Herangehensweise kann das neue Wohngebiet sowohl den Anforderungen an eine zeitgemäße Siedlungsentwicklung gerecht werden als auch sensibel auf die vorhandene Ortsstruktur reagieren.

Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern sind die Vollgeschosse innerhalb der festgesetzten Traufhöhe zu errichten. Staffelgeschosse sind ebenfalls zulässig, müssen jedoch ebenfalls innerhalb der maximal zulässigen Traufhöhe realisiert werden. Diese Regelung dient dazu, eine einheitliche Höhenentwicklung im Plangebiet sicherzustellen und gleichzeitig eine flexible Gestaltung der obersten Geschosse zu ermöglichen, ohne die vorgegebene Traufhöhe zu überschreiten. Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass sowohl die Vollgeschosse als auch etwaige Staffelgeschosse harmonisch in das Stadtbild integriert werden und die vorgegebene Höhenbegrenzung eingehalten wird.

1.5.2 Bauweise

Die offene Bauweise, bei der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden, wird festgesetzt, um die aufgelockerte Bebauung fortzusetzen. Die Bauweise soll zu einem angenehmen Wohnumfeld beitragen. Durch diese Aspekte unterstützt die offene Bauweise

die Schaffung einer nachhaltigen und lebenswerten Wohnumgebung, die den modernen Anforderungen an Wohnqualität und Wohlbefinden entspricht.

Gleichzeitig soll die Bauweise eine optimale Belichtung und Belüftung aller Räume ermöglichen, was zu einem gesunden Wohnklima beiträgt. Hierdurch erhöht sich die Privatsphäre der Bewohner, da keine gemeinsamen Wände mit Nachbarn existieren, was potenzielle Lärmbelästigungen minimiert und ein ungestörteres Wohnen ermöglicht. Die offene Bauweise erlaubt zudem mehr Flexibilität in der Grundrissgestaltung, da Fenster und Öffnungen an allen Seiten möglich sind, was eine optimale Anpassung an individuelle Wohnbedürfnisse und das Klima gestattet. Durch die Festsetzung soll bei der individuellen Planung eine bessere Integration von Grünflächen ermöglicht werden, um diese als private Gärten oder gemeinschaftliche Freiräume nutzen zu können, was wiederum die Biodiversität fördert und Erholungsräume schafft. Mit einer offeneren Gestaltung des Wohnumfelds sollen soziale Interaktionen zwischen Nachbarn begünstigt werden.

Durch diese Aspekte soll die offene Bauweise die Schaffung einer nachhaltigen und lebenswerten Wohnumgebung unterstützen, die den modernen Anforderungen an Wohnqualität und Wohlbefinden entspricht.

1.5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die zeichnerische Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt, um eine planvolle und geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei werden die Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu benachbarten Baugebieten so festgelegt, dass das bestehende Ortsbild bei der Weiterentwicklung erhalten bleibt. Die klare Definition dieser Flächen schafft Rechtssicherheit für Bauherren und Nachbarn und trägt dazu bei, potenzielle Konflikte zu vermeiden. Gleichzeitig soll innerhalb der festgesetzten Grenzen den zukünftigen Grundstückseigentümern ausreichend Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um eine klimaangepasste und nachhaltige Bebauung zu ermöglichen.

1.5.4 Mindest- und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Begrenzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen für die verschiedenen Baugebiete ist ein wesentliches Instrument zur Steuerung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Diese Festsetzung soll dem Schutz und der Bewahrung der bestehenden Siedlungsstruktur, insbesondere im Kontext der Einfamilien- und Doppelhausbebauung, dienen.

Durch die Festsetzung soll darüber hinaus die Bebauungsdichte im Plangebiet in der Form gesteuert und kontrolliert werden, dass eine übermäßige Verdichtung vermieden wird. Eine unkontrollierte Verdichtung kann zu einer Überlastung der vorhandenen Infrastruktur führen, beispielsweise der Straßen, Parkplätze sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Durch die Limitierung der Wohneinheiten soll sichergestellt werden, dass die vorhandene Infrastruktur nicht überbeansprucht wird und weiterhin eine hohe Lebensqualität für die Bewohner gewährleistet wird. Zudem soll die Festsetzung dazu beitragen, ein ausgewogenes Wohnungsangebot zu fördern, indem sie verschiedene Wohnformen ermöglicht. So können beispielsweise zwei Wohnungen pro Einzelhaus oder eine Wohnung pro Doppelhaushälfte realisiert werden, was zu einer vielfältigen Bewohnerstruktur beiträgt.

1.5.5 Verkehrsflächen

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan erfolgt, um eine geordnete und nachhaltige Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Die zeichnerische Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen wird getroffen, um eine Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Straßennetz sicherzustellen und hierdurch wichtige Funktionen für die Erreichbarkeit, Mobilität und Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten. Durch die Festlegung von Straßen und Stellplätzen wird gewährleistet, dass alle Grundstücke verkehrstechnisch erschlossen sind und die Anforderungen an den öffentlichen und privaten Verkehr erfüllt werden.

Parallel zum südlich verlaufenden Radweg „Sauerland Radrिंग“ wird die linienhafte Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ aufgenommen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Baugebiet über die nördlich angrenzende Straßenverkehrsfläche angebunden wird.

1.5.6 Versorgungsflächen

Die Flächen für die Versorgungseinrichtungen werden zugunsten des Standorts des Strommasts für die Hochspannungsfreileitung festgesetzt.

1.5.7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die Festsetzung zur unterirdischen Führung von Versorgungsleitungen erfolgt aus mehreren städtebaulichen Erwägungen. Primär zielt diese Festsetzung darauf ab, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren und gleichzeitig die Anfälligkeit der Infrastruktur gegenüber äußeren Einflüssen zu reduzieren. Durch die unterirdische Verlegung wird das Risiko von Unfällen, die durch unbeabsichtigte Kontakte oder Beschädigungen der Leitungen entstehen könnten, deutlich gesenkt. In besiedelten städtischen Räumen erweist sich die unterirdische Verlegung als besonders vorteilhaft, da sie eine effiziente Bündelung verschiedener Versorgungsleitungen auf begrenztem Raum ermöglicht. Angesichts der Herausforderungen des Klimawandels gewinnt die Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur zunehmend an Bedeutung. In diesem Kontext bieten unterirdische Leitungskanäle eine robustere und nachhaltigere Lösung für die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die besser gegen extreme Wetterereignisse und andere klimabedingte Risiken geschützt ist.

1.5.8 Grünflächen

Die planzeichnerische Ausweisung öffentlicher Grünflächen mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird getroffen, um einen öffentlichen Bewegungsraum, der körperliche Aktivitäten und Erholung im Freien fördert, zu schaffen. Die Flächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt, um einen Raum für Begegnungen zu schaffen und einen Austausch zwischen den Anwohnern aktiv zu fördern.

Die planzeichnerische Festsetzung privater Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ erfolgt, um den Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich sollen in einem 3 bis 5 Meter breiten Streifen niedrigwüchsige Pflanzenarten angepflanzt werden, die einen harmonischen

Übergang zwischen der bebauten Ortslage und der von technischen Anlagen überprägten Landschaft schaffen.

1.5.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die Festsetzung von Leitungsrechten im Bebauungsplan soll dazu dienen, die Entsorgungssicherheit des Plangebietes im Bereich der Abwasserentsorgung sicherzustellen. Diese Leitungsrechte sollen den Zugang zu bereits verlegten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken ermöglichen, ohne dass diese Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden müssen.

1.5.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Außenbeleuchtung im Plangebiet soll insektenfreundlich gestaltet werden, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt zu minimieren. Herkömmliche Beleuchtung kann Insekten stark anziehen und ihren natürlichen Lebensrhythmus stören. Daher muss eine Beleuchtung eingesetzt werden, die durch spezielle Lichtfarben und reduzierte Abstrahlung weniger attraktiv für Insekten ist. Gleichzeitig soll auf energieeffiziente LED-Technik zurückgegriffen werden, um den Energieverbrauch zu senken und die Umweltbelastung zu reduzieren. Durch die Umsetzung der Festsetzung soll die Lichtverschmutzung insgesamt reduziert werden. Die Festsetzung der insektenfreundlichen Außenbeleuchtung soll als wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Artenschutz verstanden werden, ohne dabei die notwendige Beleuchtung für Sicherheit und Orientierung einzuschränken.

1.5.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden zur Gestaltung und Eingrünung im Einklang mit den Zielvorgaben des Landschaftsschutzgebietes festgesetzt. Dabei ist jedoch auf die Belange der Hochspannungsfreileitung Rücksicht zu nehmen, weshalb ausschließlich niedrig wachsende Pflanzen zugelassen werden.

1.6 Örtliche Gestaltungsvorschriften

Nach § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) können Städte und Gemeinden im Rahmen einer Gestaltungssatzung gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen und Freiflächen festlegen, um das Ortsbild zu schützen oder zu entwickeln und diese Satzung nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernehmen. Ziel der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ist somit die Fortführung der für die Stadt Schmallingenberg typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale, insbesondere aufgrund der voraussichtlich dauerhaften Siedlungsrandlage des zu planenden Baugebietes.

1.6.1 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern

Die Vorgaben zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplan erfolgt, um eine harmonische und städtebaulich verträgliche Entwicklung des Plangebietes sicherzustellen. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich neue Bauvorhaben in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und die gestalterische Einheitlichkeit gewahrt bleibt. Die einheitlichen Vorgaben zur Fassadengestaltung, Dachform oder Materialwahl sollen eine ästhetisch ansprechende Bauweise fördern und somit ein attraktives Wohnumfeld schaffen. Durch eindeutige Regelungen soll die Planungssicherheit für Bauherren erhöht und potenziellen Konflikten zwischen Nachbarn vorgebeugt werden.

1.6.2 Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Die Vorgaben zur Gestaltung von Plätzen für bewegliche Abfallbehälter im Bebauungsplan erfolgt, um eine geordnete und funktionale Abfallentsorgung im Plangebiet sicherzustellen. Solche Standplätze müssen so gestaltet werden, dass sie leicht zugänglich sind und eine effiziente Entleerung der Behälter ermöglichen. Gleichzeitig sollen sie optisch ansprechend in das Ortsbild integriert werden, um Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu vermeiden. Darüber hinaus tragen die Festsetzungen dazu bei, potenzielle Konflikte zwischen Nachbarn zu minimieren, indem klare Regelungen zur Gestaltung der Standplätze getroffen werden.

Die Vorgaben zur Begrünung eines bestimmten Anteils der Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen dient der Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Bereicherung der Biotopstrukturen innerhalb von Baugebieten. Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert – in Abstimmung mit der Grundstücksgröße – den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Baugebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen.

Die Vorgaben zur Pflanzung eines Baumes im Vorgartenbereich soll zur Fortführung des historischen Straßenbildes beitragen. Durch Anpflanzungen im Vorgartenbereich sollen durch die Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse im Straßenraum erzielt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert werden.

Die Vorgaben zur Gestaltung und Höhe von Einfriedungen im Bebauungsplan erfolgt, um eine geordnete und städtebaulich verträgliche Entwicklung des Plangebietes sicherzustellen. Einfriedungen prägen das Erscheinungsbild eines Wohngebietes maßgeblich und beeinflussen sowohl die optische Harmonie als auch die soziale und funktionale Nutzung des öffentlichen

und privaten Raumes. Durch klare Regelungen wird gewährleistet, dass Einfriedungen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und ein einheitliches, ästhetisch ansprechendes Gesamtbild entsteht.

1.7 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt auf Grundlage einer verbal-argumentativen Bewertung unter Zuhilfenahme einer standardisierten Bewertungsmethode nach dem kreiseigenen Bewertungsrahmen „Berücksichtigung qualitative Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (Stand 2006).

1.7.1 Anwendung des Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreises

Bei der verbal-argumentativen Bewertung einzelner Schutzgüter wird eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „*Biotopwertigkeit*“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das zusätzliche Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweisen Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Durch die Anwendung des kreiseigenen Bewertungsrahmens können somit sektorale Beeinträchtigungen quantifiziert und kompensiert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes.

Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über das Bewertungsschema des Hochsauerlandkreises vom 30.12.1992, Stand Januar 2006.

Bestandswert					Bemerkung intern
lfd. Nr.	Biotoptyp/Flächenwidmung	Wertfaktor	Fläche [m²]	Bio-topwert	
13	Grünland in intensiver Nutzung	4	19.243	76.972	
14	Ruderalflora auf gestörten Standorten	4	1.519	6.076	
26	schmale Hecken	6	229	1.374	
37	Grünlandbrachen, Ruderalflora	8	562	4.496	
Summe Bestandswert				Σ 88.918	
Entwicklungswert					
lfd. Nr.	Biotoptyp/Flächenwidmung	Wertfaktor	Fläche [m²]	Bio-topwert	
1	versiegelte Fläche	0	2.259	0	Verkehrsfläche
1	versiegelte Fläche	0	6.732	0	Baugebiet 40% versiegelt
24	neu angelegte Grünanlagen	6	2.464	14.784	
24	neu angelegte Grünanlagen	6	10.098	60.588	Baugebiet 60% unversiegelt
Summe Entwicklungswert				Σ 75.372	
Biotopwertdifferenz (Entwicklungswert – Bestandswert)				-13.546	

Tabelle 1– Bilanzierung in Anlehnung an das Bewertungsschema des Hochsauerlandkreises

1.7.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit in Höhe von 13.546 Biotopwertpunkten ausgelöst. Dem Eingriff in Natur und Landschaft wird eine anerkannte Ökokontomaßnahme in der Gemarkung XXXX (Schmallenberg), Flur X, Flurstück XXX gegenübergestellt.

1.8 Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Altes Feld III“ wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Entwicklungsabsichten der Stadt Schmallenberg unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht wurden auf Grundlage der bisher vorhandenen Informationen sowie gewonnenen Erkenntnissen aus der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme erstellt.

1.8.1 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht dessen planerische Vorbereitung durch die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine überschlägige Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Hierfür fand im Oktober 2024 eine Vor-Ort-Begehung der verfahrensgegenständlichen Flächen und dessen Umfeld statt. Hieraus konnten Erkenntnisse für Artpotentiale gewonnen werden. Im Anschluss wurden vorhandene Daten und Datenbanken ausgewertet. Es wurde eine Messtischblattabfrage mit der Selektion auf die Lebensräume „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Säume, Hochstaudenfluren“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ durchgeführt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die im Messtischblatt gelisteten Arten zum Großteil als Nahrungsgäste auf den Flächen des Plangebietes einzuschätzen sind. Eine essenzielle Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat lässt sich aufgrund der geringen Artenvielfalt und homogenen Habitatausstattung nicht ableiten. Zudem gehen die Flächen bei einer Nutzung als Wohngebiet nicht komplett als Nahrungshabitat verloren, da Gartenflächen, vor allem bei naturnaher Gestaltung, Nahrungsquellen bieten. In Richtung Osten und Norden stehen ebenfalls weitere großflächige Offenlandbereiche als Ausweichhabitate zur Verfügung. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Die offenen Grünlandflächen des Plangebietes stellen zwar zunächst ein geeignetes Habitat für die Feldlerche dar, jedoch entfalten die benachbarte Bebauung, vor allem auch die vorhandene Freileitung eine Silhouettenwirkung. Die Feldlerche hält meist einen Abstand von 100 Metern zu Hochspannungsfreileitungen ein. Folglich kann ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich nicht ableiten.

Der Wiesenpieper besiedelt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben und Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Wichtig ist eine gut strukturierte Krautschicht, die Deckung bietet, ohne die Fortbewegung am Boden zu behindern. Das Plangebiet stellt aufgrund der Gebietskulisse (Freileitung, angrenzende Wohnbebauung und Gehölze, eher intensive Bewirtschaftung) zwar keinen idealen Lebensraum für den Wiesenpieper dar, ein Vorkommen lässt sich jedoch pauschal nicht ausschließen. Demnach besteht die Möglichkeit, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung der Art Wiesenpieper wird durchgeführt (siehe Art-für-Art Protokoll.). Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03 – 15.08) festgelegt. Anschließend sollte die Vegetation kurzgehalten werden, damit die Art keine geeignete Vegetation zur Brut vorfindet. Zudem können als weitere vergrämdende Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten Stangen mit Flatterbändern im Bereich der Baufelder ausgebracht werden. Vor dem Hintergrund der bedingten Eignung des Plangebietes als Lebensstätte für den Wiesenpieper und

weiträumig angrenzender weiterer Offenlandbereiche wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinflusst.

1.8.2 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Plangebietes bzw. der Entfernung zu Schutzgebieten können nachteilige Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich einer Entfernung von 2.750 Metern zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schanze“. Hierbei handelt es sich um ein großflächiges, zusammenhängendes Buchenwaldgebiet der montanen bis submontanen Stufe am Rothaarkamm zwischen Schmallenberg und Berleburg mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und begleitendem Feucht- und Magergrünland. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung montaner bis submontaner, zonaler und azonaler Wald-Lebensräume mit Buchenwäldern, Schluchtwäldern, Auen- und Moorwäldern. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich einer Entfernung von 1.850 Metern zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Wilzenberg“. Der Schutzzweck sind die Erhaltung eines von naturnahen Buchenwäldern bestockten markanten Bergrückens mit Quell- und Fels-Lebensräumen als Klein- und Sonderbiotope und als Trittstein- und Refugialraum montaner Wald-Lebensraumgemeinschaften sowie die Sicherung und Entwicklung der Bruthabitate von Höhlenbrütern. Nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Die östlich angrenzenden Flächen und ein räumlich untergeordneter Teilbereich der verfahrensgegenständlichen Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Ortslage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“.

Die Flächen wurden unter Schutz gestellt, um die Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden) zu sichern.

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans sind Festsetzungen zu treffen, die den Schutzzweck des zu überplanenden Bereichs nicht beeinträchtigen und im Einklang mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets stehen.

Die betroffenen Flächen liegen im Schutzbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Die Präsenz dieser technischen Infrastruktur hat den Charakter des Gebiets maßgeblich verändert. Infolgedessen ist die ursprüngliche landschaftliche Qualität und ökologische Bedeutung des Bereichs erheblich beeinträchtigt. Die ehemals als erhaltenswert eingestufte

Landschaftsstruktur hat durch diese Überprägung einen signifikanten Wertverlust erfahren. Unter der Berücksichtigung, dass der verbindlichen Bauleitplan Festsetzungen trifft, die im Einklang mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets stehen, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, gesetzlich geschützte Biotope

Es sind keine Eintragungen in den Informationssystemen des Landes Nordrhein-Westfalen vorhanden.

1.8.3 Umweltauswirkung

Schutzgüter Boden und Fläche

Während der Bauphase können verschiedene Auswirkungen auf den Boden auftreten. Temporäre Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen, die Bodenverdichtungen und Erschütterungen verursachen können. Zudem kommt es durch Abgrabungen und Aufschüttungen zu Verlusten von Bodenfunktionen, da der Boden bewegt und teilweise zwischengelagert wird. Abhängig von den eingesetzten Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsbedingungen zu einer zusätzlichen, ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen, was die Bodenstruktur negativ beeinflusst.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Einträge wie Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb sowie austretende Treib- und Schmierstoffe, die die Bodenqualität beeinträchtigen können.

Anlagenbedingte Auswirkungen treten in Form von Versiegelungen oder Teilversiegelungen der Fläche auf, die zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen führen. Dazu zählen unter anderem die Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion sowie die Fähigkeit des Bodens, Temperatur zu regulieren, organische Stoffe abzubauen und mineralische Nährstoffe durch Bodenorganismen umzuwandeln. Auf (teil)versiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur eingeschränkt versickern, was die Grundwasserneubildung verringert und den Bodenwasserhaushalt nachhaltig verändern kann.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, die von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr ausgehen. Diese Emissionen können empfindliche Tierarten vertreiben und Pflanzenbestände schädigen. Zusätzlich werden Flächen, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen könnten, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung beansprucht. Dies führt zu einem direkten Verlust von Lebensräumen sowie zu Störungen der lokalen Fauna und Flora. Durch Abtragungen und Erdbewegungen wird die bestehende Vegetation zerstört, was die lokale Flora beeinträchtigt und die Artenvielfalt reduziert. Darüber hinaus können Baustellenverkehr und Maschinen Schadstoffe wie Treibstoffe oder Öle freisetzen, die Böden belasten. Diese mögliche Schadstoffbelastung kann sich indirekt negativ auf Pflanzenwachstum und Tiergesundheit auswirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen können in Form von Lärm- und Lichtemissionen, ausgelöst durch Verkehr oder Außenbeleuchtung, entstehen, Tiere stören und deren Verhalten beeinflussen. Bewegungen von Maschinen oder das Auftreten von Prädatoren können ebenfalls negative Effekte auf die Tierwelt haben. Zudem führen stoffliche Emissionen wie Abgase zu

einer Belastung der Umwelt. Einträge in Böden, beispielsweise durch Streusalz oder Reifenabrieb, verschlechtern die Bodenqualität. Dies kann das Wachstum von Pflanzen hemmen und Tiere gefährden, die auf gesunde Böden angewiesen sind.

Die anlagenbedingte Versiegelung von Flächen durch Gebäude, Straßen und Parkplätze führt zum Verlust natürlicher Lebensräume. Versiegelte Flächen verhindern das Versickern von Wasser, was Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben kann. Diese Veränderungen können sich negativ auf Pflanzen auswirken, die auf bestimmte Feuchtigkeitsbedingungen angewiesen sind. Die dauerhafte Veränderung der Landschaftsstruktur durch das Wohngebiet kann daher Folgen für empfindliche Arten haben und die Lebensraumqualität für störungsempfindliche Tiere herabsetzen.

Schutzgut Wasser

Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen zu Bodenverdichtungen und Erschütterungen, die die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen und zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss führen können. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge, insbesondere durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßer Handhabung dieser Stoffe ist jedoch keine Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten. Darüber hinaus führen Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenbewegungen und -zwischenlagerungen zu einer Verdichtung der Bodenporen. Dadurch gehen wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherfähigkeit verloren, was den Wasserhaushalt negativ beeinflusst.

Betriebsbedingt können verschiedene Einträge wie Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb oder austretende Treib- und Schmierstoffe die Qualität des Wassers beeinträchtigen. Versiegelte Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss, wodurch weniger Wasser in den Boden eindringt und die Grundwasserneubildung verringert wird. Gleichzeitig führt die neue Wohnbevölkerung zu einem erhöhten Wasserverbrauch sowie zu einem gesteigerten Abwasseranfall, was zusätzliche Belastungen für das Wassersystem mit sich bringt.

Die dauerhafte Versiegelung von Flächen durch Gebäude, Straßen und andere Infrastrukturen führt zu einem Verlust der natürlichen Versickerungsflächen. Dies hat zur Folge, dass die Grundwasserneubildungsrate sinkt und sämtliche Bodenfunktionen wie die Speicherfähigkeit der Poren verloren gehen. Der erhöhte Niederschlagswasserabfluss belastet zudem das Entwässerungssystem. Durch die Neuversiegelung wird nicht nur das Grundwasserdargebot verringert, sondern auch der natürliche Wasserhaushalt dauerhaft verändert. Tiefbauwerke, wie Keller, können lokale Grundwasserströme beeinflussen und möglicherweise umlenken. Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Risiko für eine Gefährdung des Grundwassers bei Unfällen oder Leckagen von Abwassersystemen.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen. Diese setzen Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀/PM_{2,5}) und Schwefeldioxid (SO₂) frei, die die lokale Luftqualität beeinträchtigen. Zusätzlich kommt es durch Erdbewegungen, Aufschüttungen und unbefestigte Flächen zu einer erhöhten Staubentwicklung, was die Belastung der Atemluft weiter verstärken kann. Der Energieverbrauch der Maschinen und Fahrzeuge führt zudem zur Freisetzung von Treibhausgasen wie CO₂, was das Klima zusätzlich belastet.

Betriebsbedingt können Schadstoffe, beispielsweise Abgase aus Heizungen oder Klimaanlage, die Luftqualität weiter verschlechtern. Zudem führen erhöhte Verkehrsströme zu einer Zunahme von Schadstoffen wie NO_x und Feinstaub sowie zu einer weiteren Steigerung der CO₂-Emissionen. Diese verkehrsbedingten Emissionen tragen sowohl zur Luftverschmutzung als auch zum Klimawandel bei.

Die dauerhafte Versiegelung von Flächen kann Folgen für das Klima und die Luftqualität haben. Durch den Verlust natürlicher Vegetation wird die Fähigkeit der Umgebung reduziert, CO₂ zu binden und Schadstoffe aus der Luft zu filtern. Gleichzeitig wird die Temperaturregulierung durch Verdunstungskühlung beeinträchtigt, was insbesondere in urbanen Gebieten zu einer Erhöhung der Temperaturen beitragen kann. Versiegelte Flächen heizen sich stärker auf und verändern das lokale Mikroklima. Zudem wird durch die Bebauung die Oberflächenrauigkeit erhöht, was die natürliche Luftzirkulation einschränkt und ebenfalls zu einer Erwärmung führt. Der Verlust von Grünflächen verschlechtert darüber hinaus die Luftreinhaltung, da weniger Pflanzen Schadstoffe aus der Umgebungsluft aufnehmen können.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Während der Bauphase kann es zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild kommen. Die Nutzung von Baumaschinen und Baustellenverkehr kann zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen führen, die die visuelle und akustische Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen. Erdbewegungen, Abtragungen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungen können die natürliche Topografie verändern und zu einer vorübergehenden Störung des Landschaftscharakters führen. Zudem können durch die Flächeninanspruchnahme natürliche Strukturen wie Vegetation oder markante Geländemerkmale zerstört werden, was das ästhetische Erscheinungsbild der Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Einflüsse, wie Verkehrslärm, Lichtemissionen und Schadstoffeinträge, können das Landschaftsbild weiter beeinträchtigen. Straßenbeleuchtungen oder Werbeanlagen können visuelle Störungen erzeugen, die insbesondere in ländlichen oder naturnahen Gebieten als Fremdkörper wahrgenommen werden. Der erhöhte Verkehrsfluss kann zudem zu einer stärkeren Verlärmung führen, was die Erholungsfunktion der umliegenden Landschaft mindert.

Die dauerhafte Veränderung der Landschaftsstruktur durch die Versiegelung von Flächen kann weitere Folgen für das Landschaftsbild haben. Gebäude, Straßen und andere Infrastrukturmaßnahmen können zu einer Zerschneidung der Landschaft führen und einen Verlust natürlicher Strukturen auslösen. Dies beeinträchtigt nicht nur die ästhetische Qualität, sondern auch die Wahrnehmung der natürlichen Raumwirkung. Besonders in offenen Landschaften kann die Bebauung eine Kulissenwirkung erzeugen, die den Charakter des Gebiets nachhaltig verändern kann.

Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit

Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen, die hauptsächlich durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und -geräten verursacht werden. Diese führen zu vorübergehenden Belastungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen. Zudem können Erschütterungen durch Bauarbeiten auftreten, die das Wohlbefinden der Anwohner beeinträchtigen können. Es besteht auch ein erhöhtes Unfallrisiko im Baustellenbereich. All diese Faktoren können zu einer zeitweiligen Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität in der unmittelbaren Umgebung beitragen.

Betriebsbedingt ist mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs zu rechnen, was zu erhöhten Lärmemissionen führen kann. Darüber hinaus können weitere Beeinträchtigungen durch Licht- und stoffliche Emissionen entstehen. Es können Geruchsbelästigungen durch benachbarte landwirtschaftliche Aktivitäten, wie beispielsweise das Ausbringen von Gülle, auftreten.

Die anlagenbedingten Auswirkungen sind dauerhafter Natur und betreffen vor allem die Umwelt. Durch die Errichtung des Wohngebietes kommt es zu einer permanenten Flächenumwandlung und -versiegelung, was Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben kann. Bestehende Strukturen können zerschnitten werden, was die Landschaft nachhaltig verändert. Nicht zuletzt kann die Bebauung zu einer Veränderung des Kleinklimas führen, was sich auf die unmittelbare Umgebung auswirken kann.

1.8.4 Vermeidungsmaßnahmen

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Gewässer**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Gewässer gelenkt, um die ökologischen und hydrologischen Funktionen von Böden und Gewässern zu schützen.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Schutzgebiete oder geschützte Biotope, auf Flächen mit geringem bis max. mittlerem ökologischen Wert**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Schutzgebiet oder geschützte Biotope gelenkt, um die negativen Auswirkungen auf besonders wertvolle und schützenswerte Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Hierdurch sollen nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität vermieden werden.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale gelenkt, um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Ein Gelände ohne besondere Geländemerkmale bedarf darüber hinaus keinen erhöhten Aufwand bei der Erschließung.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler gelenkt, um Denkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Böden mit geringem Erfüllungsgrad gelenkt, um hochwertige Böden zu schützen und wertvolle Bodenfunktionen zu erhalten. Durch die Konzentration der Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringem Erfüllungsgrad werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont, die für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen unverzichtbar sind.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion gelenkt, um Maßnahmen der Klimaanpassung sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen auf das Stadtklima zu vermeiden (Vermeidung von Wärmeinseln).

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf bereits technisch überprägte Flächen**

Die Flächeninanspruchnahme wird auf bereits technisch überprägte Flächen gelenkt, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und die vorhandenen Infrastrukturen der bereits erschlossenen Gebiete nutzen zu können. Durch die bestehende Landschaftsbildbeeinträchtigung werden neue Beeinträchtigungen an anderer Stelle vermieden.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen**

Die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an bestehende Wohngebiete erfolgt, um eine effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch die Anbindung an bestehende Wohngebiete können bereits vorhandene Infrastruktur wie Straßen, Wasser- und Stromleitungen sowie öffentliche Einrichtungen genutzt werden. Dies reduziert die Kosten für Neubauten und vermeidet den zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Konzentration auf arrondierende Flächen vermeidet eine Zersiedelung. Durch die Bündelung des Siedlungsraums bleibt die Landschaft geschützt. Durch den direkten Anschluss an bestehende Wohngebiete und die räumliche Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schule, Freizeit) werden zusätzliche Verkehre vermieden.

- **Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Funktion als Verbindungskorridor, keine Zerschneidung von Landschaftsteilen, stattdessen Arrondierung des Ortsrandes**

Durch die Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf weniger sensible Bereiche wird der Lebensraumverbund bzw. ökologische Netzwerke erhalten. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes zur Erhaltung eines wirksamen Freiraumverbundsystems.

- **Anpassung der Planung an den natürlichen Geländeverlauf**

Die Erschließung wird an den natürlichen Geländeverlauf angepasst, um größere Erdmassenbewegungen zu vermeiden. Die Anpassung an den natürlichen Geländeverlauf führt zu einer harmonischeren Integration der Bebauung in die Umgebung und erhält den charakteristischen Landschaftscharakter

- **Zeitliche Regelungen zur Baufeldfreimachung und zur Räumung vorhandener liegender Totholzbestände**

Durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung und zur Räumung vorhandener liegender Totholzbestände kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden. Somit soll den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen werden und die Tierwelt geschützt werden.

1.8.5 Minderungsmaßnahmen

- **Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche**

Durch die Begrenzung der Maßzahl zur Steuerung der überbaubaren Grundstücksfläche (Grundflächenzahl) wird der Anteil der bebauten oder versiegelten Flächen auf einem Grundstück eingeschränkt. Dies minimiert die negativen Auswirkungen auf das natürliche Bodenökosystem, wie beispielsweise die Beeinträchtigung der Wasseraufnahmefähigkeit. Eine geringere Versiegelung ermöglicht eine natürliche Versickerung von Regenwasser, was Überschwemmungen reduziert und grundsätzlich das Grundwasser auffüllt. Dies ist besonders wichtig für den Schutz natürlicher Wasserressourcen und die Vermeidung von Hochwasserrisiken. Die Begrenzung der Grundflächenzahl sorgt dafür, dass ausreichend unbebaute Flächen für Grünanlagen, Gärten oder andere naturnahe Nutzungen erhalten bleiben. Dies trägt zur Erhaltung von Lebensräumen für Tiere bei. Die Begrenzung verhindert eine übermäßige Bebauungsdichte, wodurch ausreichende Abstände zwischen Gebäuden sowie Belichtung, Belüftung und Privatsphäre gewährleistet werden. Dies steigert die Lebensqualität für Bewohner.

- **Verwendung versickerungsfähiger Beläge**

Die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen ermöglicht, dass Regenwasser direkt in den Untergrund versickern kann, anstatt oberflächlich abzufließen. Dadurch wird der Oberflächenabfluss erheblich reduziert, was das Risiko von Überflutungen bei Starkregenereignissen deutlich mindert. Gleichzeitig trägt die Versickerung des Wassers zur Grundwasserneubildung bei, da das Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Versickerungsfähige Beläge verbessern das lokale Mikroklima, da das gespeicherte Wasser verdunstet und so für eine natürliche Kühlung sorgt. Darüber hinaus wirken solche Beläge der Flächenversiegelung entgegen, indem sie eine naturnahe Gestaltung ermöglichen und den Boden als ökologischen Lebensraum erhalten.

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen**

Die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen stellt eine wichtige Minderungsmaßnahme dar, da begrünte Flächen den Wasserhaushalt verbessern, indem sie die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens erhöhen, die Versickerung fördern und den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen reduzieren. Gleichzeitig tragen sie zur Regulierung des Klimas bei, da sie durch Verdunstung und geringere Aufheizung der Flächen die sommerliche Hitzeentwicklung mindern und die nächtliche Abkühlung begünstigen. Darüber hinaus bieten solche Flächen wertvolle Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere und fördern so die biologische Vielfalt. Die Grünflächen unterstützen die Grundwasserneubildung, indem sie das Versickern von Regenwasser ermöglichen und so zur Anreicherung des Grundwasserspiegels beitragen. Begrünte Flächen verbessern die Luftqualität, da Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und Sauerstoff produzieren. Gleichzeitig wirken sie als natürlicher Erosionsschutz, da die Wurzeln der Pflanzen den Boden stabilisieren und ihn vor Abtragung durch Starkregen schützen.

- **Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße**

Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert – in Abhängigkeit der Grundstücksgröße – den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden

und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine geringere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Baugebietes bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Wohnumfeldes beitragen.

- **Pflanzung eines Baums im Vorgartenbereich**

Die Festsetzung zur Pflanzung eines Baumes im Vorgartenbereich soll zu einem durch Gärten und Bepflanzung geprägtem Straßenbild beitragen. Durch Anpflanzungen im Vorgartenbereich sollen durch die Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse im Straßenraum erzielt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert werden. Weiterhin trägt die Minderungsmaßnahme zum Fortführen des historischen Straßenbildes in Schmallenberg bei.

- **Verwendung heimischer und standortgerechter Arten**

Die Verwendung einer auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmten Auswahl einheimischer Arten stellt eine Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, dar. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten reduziert darüber hinaus den Pflegeaufwand. Pflanzen können sich optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

- **Bestimmung von Pflanzgrößen bei Jungbäumen**

Entsprechende Pflanzgrößen bei Jungbäumen sollen bereits in kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und visuell wirksamer Freiraumstrukturen für eine attraktive Begrünung des Baugebietes sicherstellen. Zudem ist zu erwarten, dass bei Bäumen mit größeren Stammumfängen geringere Beschädigungen durch Zerstörung auftreten. Die Festsetzung soll die Entwicklung des klimatisch wirksamen Grünvolumens bereits kurz- bis mittelfristig sicherstellen und bereits nach kurzer Entwicklungszeit eine attraktive Durchgrünung/Eingrünung des Baugebietes ermöglichen.

- **Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern**

Mit der extensiven Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in Baugebieten geschaffen. Die Begrünung schafft somit stadtökologisch wirksame Vegetationsflächen, der Ersatzlebensräume insbesondere für Tiere wie Insekten und Vogelarten bieten, und trägt in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Die Begrünung mindert den Aufheizeffekt von Dachflächen, verzögert den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und belebt das Erscheinungsbild einsehbarer Dachflächen.

- **Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die ortstypische Gestaltung von baulichen Anlagen berücksichtigt die gewachsenen städtebaulichen Strukturen und die kulturelle Identität einer Region, sodass die Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild minimiert werden.

- **Gestaltung von Stellplätzen für bewegliche Müllbehälter**

Die Integration der Stellplätze in das Wohnumfeld durch Verkleidungen, Bepflanzungen oder farbliche Anpassungen können den optischen Eindruck verbessern und die Müllbehälter

harmonisch in die Umgebung einfügen. Dies minimiert die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

- **Verwendung insektenschonender Leuchtmittel**

Herkömmliche Beleuchtung, insbesondere solche mit hohem Blau- und UV-Anteil, lockt Insekten stark an und stört ihren natürlichen Lebensrhythmus. Dies führt zu Erschöpfung, Desorientierung und erhöhter Sterblichkeit der Insekten, was wiederum das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigt. Insektenschonende Leuchtmittel, wie bestimmte LED-Leuchten mit warmweißem Licht und geringem Blauanteil, haben eine deutlich geringere Anlockwirkung auf Insekten. Sie emittieren kein UV-Licht und können so gestaltet werden, dass sie weniger störend auf nachtaktive Arten wirken. Durch die Verwendung von Licht mit mehr Rotanteilen und einer Farbtemperatur von 1800K bis 3000K wird die Beeinträchtigung von Insekten minimiert. Zusätzlich zur Wahl geeigneter Leuchtmittel tragen auch die richtige Ausrichtung der Leuchten (nach unten gerichtet), die Verwendung von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren sowie eine insgesamt sparsamere Beleuchtung zur Schonung der Insektenpopulationen bei. Die Maßnahmen helfen nicht nur den Insekten, sondern reduzieren auch die Lichtverschmutzung, was sich positiv auf andere Tierarten und den Menschen auswirkt.

- **Festlegung zur Begrünung fensterloser, vertikaler Fassadenflächen mit Rank- und Kletterpflanzen**

Die Begrünung von Fassaden fensterloser Nebenanlagen wird getroffen, um eine wirkungsvolle Maßnahme zur gestalterischen Aufwertung von Nebenanlagen mit einem hohen Anteil geschlossener, ungliederter Fassadenelemente zu erzielen. Der festgesetzte Pflanzabstand soll sicherstellen, dass sich bereits nach kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und gestalterisch wirksamer Grünstrukturen einstellt. Die Begrünung geeigneter Bauteile soll gestalterisch wirkungsvolles Grünvolumen schaffen und einen Beitrag zur Einbindung der Bebauung in das Umfeld schaffen.

- **Gestaltung der Ortsrandeingrünung zur Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild**

Durch die Anpflanzung von Sträuchern und anderen Vegetationselementen an den Übergangsbereichen zwischen bebauten Gebieten und der freien Landschaft wird eine Pufferzone geschaffen, die das Landschaftsbild harmonisiert und den Übergang von urbanen zu natürlichen Räumen optisch und funktional verbessert. Gleichzeitig trägt sie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität bei, indem sie Lebensräume für Pflanzen und Tiere schafft und Biotopverbünde stärkt.

- **Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Gelände, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen**

Durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen wird das Orts- und Landschaftsbild geschützt und verhindert, dass die Silhouette des Baugebietes die der natürlichen Umgebung durch übermäßig hohe Bauwerke negativ beeinflusst. Dies trägt zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Umgebung bei und fördert eine harmonische Integration neuer Bauvorhaben in bestehende Strukturen.

1.8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Schmallenberg hat die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bzw. durch das Wohnbauflächen –

Entwicklungskonzept 2022 geprüft und beschlossen. Durch das Konzept sollen planerisch verfügbare kommunale Bauflächen erfasst und regelmäßig fortgeschrieben werden. Erhebungsbasis hierbei ist der seit dem 31.07.2001 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind Gegenstand des Entwicklungskonzeptes. Die Stadt Schmallingenberg hat mit Beschluss eine Entwicklung der Flächen bekräftigt.

2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

2.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

2.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

2.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Nachteilige umweltrelevante Auswirkungen sind aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs nicht zu erwarten.

3 Sonstige Inhalte

3.1 Bodenschutzrechtliche Belange

3.1.1 Bodenschutzklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt den Vorgaben Rechnung zu tragen, indem neue Bauformen durch den Vollzug des Bebauungsplanes umgesetzt werden sollen. Hier sollen insbesondere verdichtete Bauformen Berücksichtigung finden. Statt überwiegend Einfamilienhäuser sollen Doppel- oder Mehrfamilienhäuser umgesetzt werden. Durch die Errichtung von mehrstöckigen Gebäuden kann die Grundfläche somit effizienter genutzt werden. Mehrgeschossige Gebäude vermeiden darüber hinaus längere Erschließungsstraßen, die bei einer Einfamilienhausbebauung erforderlich wären. Grundsätzlich kann mit den mehrgeschossigen Gebäuden die Wohndichte bei gleicher überbaubarer Grundstücksflächenzahl deutlich erhöht werden, was einen wesentlichen Beitrag zum flächensparenden Bauen leistet.

Bodenschonendes Bauen soll einerseits durch die Reduzierung der Eingriffsfläche und andererseits durch Berücksichtigung von Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz erzielt werden.

3.1.2 Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung von Wald oder von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll nach § 1a Abs. 1 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der Siedlungserweiterung Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gegeben, da die Stadt den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere von Familien, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, dem bezahlbaren Wohnraum und den Anforderungen kostensparenden Bauens sowie der Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen möchte. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die fehlenden alternativen Möglichkeiten, die direkte Nähe zu der vorhandenen Bebauung, die Möglichkeit zur Arrondierung des Ortsrandes sowie der im kommunalen Vergleich geringen Grünlandzahl begründet.

Ausgleichsmaßnahmen sollen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden, um die weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren.

3.2 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll das Klima geschützt und dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Das örtliche Kleinklima soll trotz der ausgelösten Versiegelungen und der Erhöhung wärmespeichernden Materials bzw. der Oberflächenrauigkeit durch verbindliche Pflanzvorgaben sowie Dach- und Fassadenbegrünungen verbessert werden. Diese Maßnahmen sollen auch einen Beitrag zum Schutz der Umweltgüter (insbes. des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt) leisten.

3.3 Wasserschutzrechtliche Belange

3.3.1 Hochwassergefahrenkarte für Nordrhein-Westfalen

Die Hochwassergefahrenkarte für Nordrhein-Westfalen stellt für das Plangebiet keine potentiell gefährdeten Flächen dar. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden.

3.3.2 Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren zu geeigneten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§§ 5 Abs. 2 WHG). Daher sind Hinweise aus der Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen zu prüfen. Der Karte ist zu entnehmen, dass innerhalb des Plangebietes für extreme Starkregenereignisse überwiegend Wasserstände < 0,1 Meter prognostiziert werden. Im westlichen Teilbereich wird für eine lineare Grabenstruktur bei seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) eine Wasserhöhe von 0,1 Meter bis 0,3 Meter prognostiziert, im südlichen Bereich des künftigen Knotenpunktes zur Stadtstraße „Im Alten Felde“ eine Wasserhöhe bis 1,2 Meter.

Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sollten die im Plangebiet neu zu bebauenden Grundstücke durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher ausgestaltet werden.

Da gegebenenfalls bauliche Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge erforderlich werden, wird im Bebauungsplan eine Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB vorgenommen. *„Starkregenereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenversorgung informiert die aktuelle Hochwasserschutzfibel „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“.*

Die nachrichtliche Darstellung wird um den Hinweis auf die Anforderungen des § 78b WHG zu einer hochwasserangepassten Bauweise ergänzt. Über Möglichkeiten der Eigenversorgung informiert die Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundes -

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2018). Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen etc.), die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können, dürfen nicht durchgeführt werden.

3.4 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

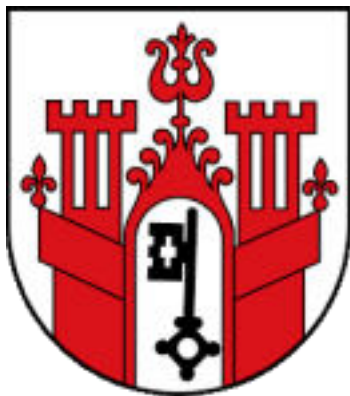
HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Naturschutzbehörde

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

UMWELTBERICHT [gem. § 2 Abs. 4 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“, Stadtteil Schmallenberg

Stadt Schmallenberg



- 10.03.2025 -

TEIL C - Umweltbericht



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang	4
1.1.2	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	7
2.1	die Schutzgüter Fläche und Boden	7
2.2	die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
2.3	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	21
2.4	das Schutzgut Wasser	22
2.5	die Schutzgüter Luft und Klima	25
2.6	das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	29
2.7	das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	30
2.8	den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	34
2.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	37
3	Prognose über die Entwicklung des Umwelt-zustands	39
3.1	der Vermeidung von Emissionen	39
3.2	des sachgerechten Umgang mit Abfällen	39
3.3	des sachgerechten Umgangs mit Abwässern	40
3.4	die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
3.5	die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich	42
3.6	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	44
3.7	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB	44
4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	45
5	In Betracht kommende Anderweitige Planungs-möglichkeiten	45
6	Erheblichen nachteiligen Auswirkungen die auf-grund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	46
6.1	Zusätzliche Angaben	46
6.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen	

Verfahren bei der Umweltprüfung.....	46
6.1.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
6.1.3 Referenzliste der Quellen.....	49

Anlage I – Artenschutzprüfung

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Schmallingenberg beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“ aufzustellen und hierdurch ein Baugebiet zu wohnbaulichen Zwecken auszuweisen. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ planungsrechtlich festgesetzt werden. Die erforderlichen Baugebietsflächen sollen in angemessener Größe bereitgehalten werden, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und der Eigentumsbildung Rechnung zu tragen, indem die wohnbauliche Stadtentwicklung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am Rande der Ortschaft Schmallingenberg und grenzt im Westen an die Straße „Im alten Felde“ an und wird hier von einer vorhandenen Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern begrenzt. Im Süden grenzt der Radweg „Sauerland-Radring“ an.

Die Flächen sind bereits baulich vorgeprägt, östlich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich in einer Entfernung von ca. 15 Metern eine Hochspannungsfreileitung mit entsprechenden Masten.

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bauleitplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest.

Innerhalb der Baugebietsflächen dürfen 40 Prozent der Flächen überbaut werden, wobei bei extensiver Dachbegrünung von Nebenanlagen oder versickerungsfähigen Materialien weitere 20 Prozent beansprucht werden dürfen. Es soll eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Bebauungsplan setzt einen Mindestanteil der zu begrünenden Flächen sowie die verpflichtende Pflanzung von Bäumen fest.

Um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden wird ein Zeitraum für die Baufeldfreimachung definiert. Es sind insektenschonende Beleuchtungen zu installieren.

1.1.2 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der verfahrensgegenständliche Bauleitplan umfasst einen Geltungsbereich mit einer Fläche von 21.553 Quadratmeter. Hiervon sind 2.259 Quadratmeter öffentliche Verkehrsfläche und 16.830 Quadratmeter Baugebietsfläche. Die verbleibenden Flächen sind öffentliche oder private Grünflächen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

1. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
2. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
4. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
5. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
6. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
7. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
8. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
9. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
10. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 2 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsge- recht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
Luft, Klima	Bundesimmissi- onsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt- einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschafts- pflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzge- biete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Abs. 6 Nr. 7a bezeich- neten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens- grundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwi- ckeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt ein- schließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigen- art und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung ei- ner biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vo- gelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur- haushaltes.
	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi- onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen

Mensch	[BImSchG]	Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz [DSchG NRW]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 3 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	Der Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt für den Geltungsbereich einen „Allgemeine Siedlungsbereich“ fest. Somit erfüllen die Entwicklungsabsichten der Stadt Schmallingenberg die im Regionalplan gesetzten Ziele. Lediglich für einen untergeordneten Teilbereich stellt der Regionalplan eine Fläche für „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich dar. Die zeichnerische Darstellung ist nicht parzellenscharf, sodass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt. Der Regionalplan formuliert das Ziel, dass durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen sind und für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche Vorsorge zu treffen ist. Dieses Ziel versucht der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan umzusetzen, indem ein Angebot für die Entwicklung vielfältiger Wohnformen unter Berücksichtigung von bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Einkommensgruppen geschaffen werden.
Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg	Der Flächennutzungsplan (Stand August 2009) stellt für die verfahrensgegenständlichen Flächen „Wohnbaufläche“ dar.
Aussagen aus dem Landschaftsplan Schmallingenberg Süd-Ost	Der Landschaftsplan Schmallingenberg Süd-Ost trifft für die verfahrensgegenständlichen Flächen keine Aussagen, da diese sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans befinden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.1 die Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Fläche:	Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um Grünlandflächen, die gegenwärtig als Mahdgrünland mit teilweiser Beweidung intensiv bewirtschaftet werden.
Boden:	Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (§ 1 LBodSchG NRW). Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund des Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Des Weiteren erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 2,15 ha und wird von unbebauten Grünlandflächen eingenommen. Der Boden erfüllt eine Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für die verfahrensgegenständlichen Flächen den Bodentyp Braunerde. Die Bodenartengruppen des Oberbodens sind tonig-schluffig. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 25 – 50 in einem mittleren Bereich.

Aufgrund der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung als Mahdgrünland ist von Einträgen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszugehen. Die Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist eingeschränkt.

Im Plangebiet befinden sich nach der Bodenkarte NRW zum überwiegenden Teil keine schutzwürdigen Böden. Nur am östlichen Rand des Plangebietes werden fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit beschrieben (Tabelle 4, Abb. 1).

Bodeneinheit	L4813_B32c	L4813_B34b
Bodentyp	Braunerde	Braunerde
Grundwasserstufe	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe	Stufe 0 – ohne Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	25 bis 50 (=mittel)	30 bis 60 (=mittel)
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41 (=hoch)	0,5 (=hoch)
Schutzwürdigkeit der Böden	Nicht bewertet	Fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Bodenartengruppe des Oberbodens	Tonig-schluffig	Tonig-schluffig

Tabelle 4: Auszug aus der Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen.

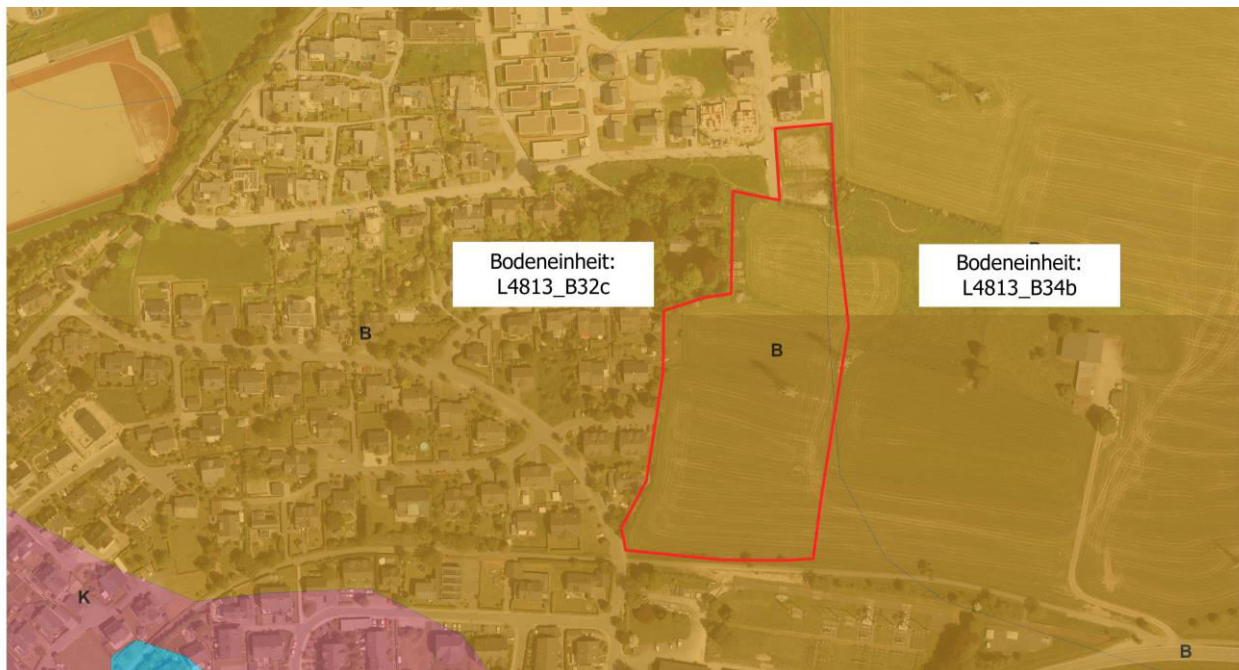


Abbildung 1: Auszug aus der Bodenkarte 1:50.000. Rot = Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Laut Landschaftsplan Schmallenberg Süd-Ost liegen keine Bodendenkmäler vor. Somit erfüllt der Boden des Plangebiets keine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

**Übersicht
über die vor-
aussichtliche
Entwicklung
des Umweltzu-
stands bei
Nichtdurch-
führung der
Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand des Schutzguts Boden voraussichtlich in seiner natürlichen Form weiterentwickeln. Die bestehenden Bodenfunktionen blieben erhalten, wodurch die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens weiterhin gewährleistet wären. Der natürliche Wasserhaushalt und die Bodendurchlüftung würden nicht beeinträchtigt, was sich positiv auf die biologische Aktivität und die Bodenfruchtbarkeit auswirken würde. Die vorhandenen Bodenlebensräume und die damit verbundene biologische Vielfalt könnten sich ungestört entfalten.

Aus dem Verzicht auf die geplante Bebauung wird die natürliche Bodendurchlässigkeit bewahrt. Die Wiesenfläche würde somit ihre natürliche Sickerfähigkeit behalten und könnte weiterhin als CO₂-Senke fungieren. Die bestehende Vegetationsdecke würde den Boden vor Wind- und Wassererosion schützen, während die natürliche Schichtung und Struktur des Bodens unverändert bliebe. In Abhängigkeit der künftigen Nutzungsintensität der Wiese könnte sich die Artenvielfalt der Vegetation weiterentwickeln. Zudem könnte die unversiegelte Fläche zur lokalen Klimaregulierung beitragen.

Insgesamt würde die Nichtdurchführung der Planung den Status quo des Bodens weitgehend erhalten und natürliche Entwicklungsprozesse ermöglichen, was langfristig zur Stabilität und Resilienz des lokalen Ökosystems beitragen könnte.

**Prognose über
die Entwick-
lung**

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

**Baube-
dingte Aus-
wirkungen**

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)

- Temporäre Beeinträchtigungen u.a. von natürlichen Ressourcen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen
- In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen
- Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen und Bodenslagerung
- Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Rodungen von Vegetation im Baubereich, die zu einer vorübergehenden Nutzungsänderung der Fläche führen können

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Während der Bauphase entstehen Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀/PM_{2,5}) und Schwefeldioxid (SO₂), die durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen freigesetzt werden
- Durch Erdbewegungen, Aufschüttungen und unbefestigte Flächen kann Staub aufgewirbelt werden, was die lokale Luftqualität beeinträchtigt
- CO₂-Ausstoß; der Energieverbrauch von Maschinen und Fahrzeugen trägt zur Freisetzung von Treibhausgasen bei, was den Boden belastet.

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Es sind keine Altlasten oder Bodenverunreinigungen bekannt; über die Art und Menge der baubedingten Abfälle sowie ihre Verwertung und Beseitigung gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Abfallentsorgung hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, indem Schadstoffe im Boden durch direkten Kontakt, Staubbildung oder Aufnahme über Pflanzen zu Gesundheitsgefährdungen führen können

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Erhöhte Erosionsgefahr durch Starkregen und Hochwasser kann zu Bodenverlust und Instabilität führen

- Veränderungen im Wasserhaushalt des Bodens durch längere Trockenperioden oder Starkregenereignisse können die Bodenstabilität und -fruchtbarkeit beeinflussen

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Physikalische Beeinträchtigungen

- Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Baumaschinen, insbesondere bei feuchten Bodenverhältnissen
- Erosion durch Freilegung des Bodens und Veränderung der Oberflächenstruktur
- Irreversible Schäden durch Versiegelung von Flächen, die zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führen

Chemische Beeinträchtigungen

- Möglicher Eintrag von Schadstoffen durch den Einsatz von Bauchemikalien, Treibstoffen und Schmiermitteln

**Betriebsbe-
dingte
Auswirkun-
gen**

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Einschränkung der Versickerung von Niederschlagswasser auf (teil)versiegelten Flächen, was zu einer verringerten Grundwasserneubildung und Veränderung des Bodenwasserhaushalts führt
- Beeinträchtigungen durch möglich Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
- Schadstoffeinträge in den Boden durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr im Bereich der Straßen und Stellplätze
- Langfristige Verdichtung des Bodens durch Verkehr und Nutzung der Wohngebietsflächen
- Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Vorhandensein des geplanten Vorhabens, einschließlich Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion sowie der Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung
- Einschränkung der Versickerung von Niederschlagswasser auf (teil)versiegelten Flächen, was zu einer verringerten Grundwasserneubildung und Veränderung des Bodenwasserhaushalts führt
- Dauerhafter Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung, insbesondere bei Gebäudefundamenten und Nebenanlagen
- Verlust des Bodens als Pflanzenstandort, Lebensraum für Tiere und Bodenorganismen sowie als landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Produktionsfläche

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Einschränkung der Versickerung von Niederschlagswasser auf (teil)versiegelten Flächen, was zu einer verringerten Grundwasserneubildung und Veränderung des Bodenwasserhaushalts führt
- Potenzielle Beeinträchtigung der Bodenlebewesen durch veränderte pH-Werte und Schadstoffeinträge

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Schadstoffeinträge in den Boden durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr im Bereich der Straßen und Stellplätze

- Beeinträchtigungen durch möglich Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Für die Entsorgung von Schmutzwasser gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Abfallentsorgung hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, indem Schadstoffe im Boden durch direkten Kontakt, Staubbildung oder Aufnahme über Pflanzen zu Gesundheitsgefährdungen führen können

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Erhöhte Erosionsgefahr durch Starkregen und Hochwasser kann zu Bodenverlust und Instabilität führen
- Veränderungen im Wasserhaushalt des Bodens durch längere Trockenperioden oder Starkregenereignisse können die Bodenstabilität und -fruchtbarkeit beeinflussen

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	• Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringerem Funktionsfüllungsgrad • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen • Anpassung der Planung an den natürlichen Geländeverlauf
Minimierung	• Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche • Verwendung versickerungsfähiger Beläge • Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz	• Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.

- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonend Einrichtung und Rückbau.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Bodenmieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).

Durch den unvermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Boden wird die ökologische Leistungsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallingenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallingenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens, bei dem der Wert des Bodens aus dem ermittelten Wert des Biotoptyps abgeleitet wird.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bezüglich des Schutzguts Boden gewahrt bleibt

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.2 die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Vegetation: Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im südlichen Teilbereich handelt es sich um eine intensive Mähwiese artenarmer Ausprägung. Im nördlichen Teilbereich deuten alte Weidezäune auf eine ehemalige Weidenutzung hin. In den entlang der Weidezäune vorhandenen schmalen Säumen haben sich noch Kennarten der Wiesen wie Ackerwitwenblume (*Knautia arvensis*) oder Schlangenknoterich (*Bistorta officinalis*) gehalten. Solche Arten fallen in den umliegenden Wiesen aus. Hier dominieren vor allem wuchskräftige Kräuter und Gräser wie Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

Im Planungsraum befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie.



Abbildung 1: Intensivgrünland im Plangebiet im Anschluss an die bestehende Bebauung



Abbildung 2: Saum mit altem Weidezaun innerhalb des Plangebietes

Tiere

Es wurde eine Artenschutzvorprüfung auf Grundlage einer Messtischblattabfrage für die Flächen des Plangebiets durchgeführt (Anlage I zum Umweltbericht).

Die Fläche bietet ein Lebensraumpotenzial für typische Arten der Agrarlandschaft (Offenlandarten) und Arten der Siedlung. Dabei handelt es sich oft um sogenannte ubiquitäre Arten (Allerweltsarten). Nistmöglichkeiten für Vögel und Deckung für Kleintiere bieten sich innerhalb der angrenzenden Gehölzstruktur und den privaten Hausgärten.

Das Offenland befindet sich im Anschluss an die bestehende Bebauung unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, weshalb die Silhouette der bestehenden Gebäude Auswirkungen auf das Offenland hat. Durch das Plangebiet ziehen sich keine Fuß- oder Feldwege. Im Süden grenzt eine Route des „SauerlandRadrings“ an.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: Einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Potenzielle Laichgewässer sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht vorhanden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind ebenfalls keine herausragenden Landhabitate für Amphibien anzutreffen.

- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Vegetationsstrukturen vorzufinden, welche ein Potential für die Besiedlung mit Reptilien aufweisen.
- Wirbellose** Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich stellen die Wiesenfläche und dazugehörigen Säume Lebensräume für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsweise und artenarmen Ausprägung der Flächen haben Wiesen des Plangebietes nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tagfalter.
- Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedenen Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die Wiesenflächen und der durch das Gebiet verlaufende Böschungssaum bieten Lebensräume und Verbindungskorridore.
- Säugetiere:** Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Feldhamster- und Haselmausvorkommen sind nicht bekannt und können mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für versteckt lebende und den Menschen meidende Arten wie die Wildkatze bietet der räumliche Geltungsbereich kein essenzielles Lebensraumpotenzial.
- Im Nordwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches gibt es angrenzend an das dortige Gehölz Ablagerungen von Holz. Diese Stapel können als Winterunterschlupf für z.B. Igel dienen.



Abbildung 3: Holzstapel und Ruderalvegetation, die als Unterschlupf für Kleinsäuger dienen können

Vögel:

Für Vögel stellt der Planungsraum vor allem ein Nahrungshabitat dar. Nistmöglichkeiten finden sich in den angrenzenden Gärten und Gehölzstrukturen. Bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aufgrund der Silhouettenwirkung der westlich angrenzenden Bebauung und der östlich verlaufenden Freileitung ausgeschlossen werden. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Schluss, dass ein Vorkommen des Wiesenpiepers nicht pauschal ausgeschlossen werden kann, gleich wenn es sich um ein Habitat von geringer Eignung handelt.



Abbildung 4: Plangebiet mit angrenzender Freileitung

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt voraussichtlich in seiner bestehenden Form weiterentwickeln. Die vorhandene Wiesenvegetation mit ihrer charakteristischen Zusammensetzung aus Gräsern und Kräutern bliebe erhalten, wobei sich die Artenvielfalt je nach Nutzungsintensität möglicherweise weiter entfalten oder auf dem aktuellen Niveau stabilisieren könnte. Diese Kontinuität würde auch den dort lebenden Tierarten zugutekommen, indem Lebensräume, Nahrungsquellen und Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Kleinsäuger und bodenbrütende Vögel bewahrt blieben.

Die ökologischen Funktionen der Fläche, wie ihre Rolle als CO₂-Senke und die natürliche Filter- und Pufferwirkung für Wasser und Luft, würden uneinträchtigt fortbestehen. Bei einer extensiven Bewirtschaftung bestünde sogar das Potenzial für eine langfristige Steigerung der biologischen Vielfalt.

Natürliche Sukzessionsprozesse könnten zu graduellen Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen, was die ökologische Dynamik der Fläche widerspiegeln würde. Insgesamt würde die Nichtdurchführung der Planung den bestehenden ökologischen Wert der Wiesenfläche für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erhalten und natürliche Entwicklungsprozesse ermöglichen, was sich positiv auf diese Schutzgüter auswirken würde.

Prognose über die Entwicklung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

Baubedingte Auswirkungen

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
- Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materialallagerung
- Lebensraumverlust und Störungen
Während der Bauphase kommt es durch Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung sowie durch Lärm, Erschütterungen und Staubbildung zu direkten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Dies kann empfindliche Tierarten vertreiben und Pflanzenbestände schädigen
- Verlust von Vegetation
Durch Abtragungen und Erdbewegungen werden bestehende Pflanzendecken zerstört. Dies beeinträchtigt die lokale Flora und reduziert die Artenvielfalt

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen während der Bauphase
- Entfernung von Vegetation, insbesondere Gehölzen, führt zu Lebensraumverlust und -beeinträchtigung
- Veränderung der Standortbedingungen durch Bodenaushub und -verdichtung
- Beeinträchtigung angrenzender Vegetation durch veränderte mikroklimatische Bedingungen
- Temporäre Barrierewirkung für Arten mit geringer Mobilität durch lineare Baugruben
- Verlust oder Fragmentierung von Lebensräumen

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Störung durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Staub während der Bauarbeiten
- Baustellenverkehr und Maschinen können Schadstoffe wie Treibstoffe oder Öle freisetzen, die Böden und Gewässer belasten und indirekt Pflanzen und Tiere schädigen

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Ablagerung von Bauabfällen und Bodenaushub

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Keine

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Erhöhte Erosionsgefahr durch Starkregen und Hochwasser kann zu Bodenverlust und Instabilität führen
- Veränderungen im Wasserhaushalt des Bodens durch längere Trockenperioden oder Starkregenereignisse können die Standorteigenschaften verschieben

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Vergrämung von Tieren und Zerstörung von Pflanzenstandorten durch zum Einsatz kommende Maschinen

**Betriebsbedingte
Auswirkungen**

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Verdrängung empfindlicher Arten
- Durch die Veränderung der Landschaftsstruktur verlieren viele Tierarten ihre Rückzugsgebiete. Besonders störungsempfindliche Arten werden dauerhaft verdrängt
- Beeinträchtigung ökologischer Funktionen

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Flächenversiegelungen
Die dauerhafte Versiegelung von Böden durch Gebäude, Straßen und Parkplätze führt zum Verlust natürlicher Lebensräume sowie zur Zerschneidung von Biotopen. Dies beeinträchtigt den Biotopverbund und reduziert die biologische Vielfalt
- Versiegelte Flächen verhindern das Versickern von Wasser, was den Wasserhaushalt verändert. Dies wirkt sich negativ auf Pflanzen aus, die auf bestimmte Feuchtigkeitsbedingungen angewiesen sind, und reduziert die Lebensraumqualität für Tiere

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehr, Außenbeleuchtung, Werbeanlagen, etc.) und Bewegungen (Prädatoren, Maschinen)
- Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)

- Streusalz oder Reifenabrieb können die Bodenqualität verschlechtern, was wiederum Pflanzenwachstum hemmt und Tiere gefährdet

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Durch die Bewohner des Gebietes kann es zu Ablagerungen von Müll in der Umgebung kommen, was wiederum Auswirkungen auf Pflanzenstandorte (z.B. Nährstoffeinträge u.a.) und Tiere hat.

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Keine

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Pflanzen und Tiere müssen sich an veränderte klimatische Bedingungen anpassen, was zu Verschiebungen in der Artenzusammensetzung und Verbreitung führen kann.

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Schutzgebiete oder geschützte Biotope, auf Flächen mit geringem bis max. mittlerem ökologischen Wert
- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf bereits technisch überprägte Flächen
- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Funktion als Verbindungskorridor, keine Zerschneidung von Landschaftsteilen, stattdessen Arrondierung des Ortsrandes
- Zeitliche Regelungen zur Baufeldfreimachung und zur Räumung vorhandener Totholzbestände

Minimierung

- Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen
- Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße
- Pflanzung eines Baums im Vorgartenbereich
- Verwendung heimischer und standortgerechter Arten
- Bestimmung von Pflanzgrößen bei Jungbäumen
- Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel
- Festlegung zur Begrünung fensterloser, vertikaler Fassadenflächen mit Rank- und Kletterpflanzen
- Gestaltung der Ortsrandeingrünung zur Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild

Durch den unvermeidbaren Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird die ökologische Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallingenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallingenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ökologische Vielfalt gewahrt bleibt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.3 die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.4 das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wasser: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Am südwestlichen Rand befindet sich ein verrohrter Entwässerungskanal, der im Gelände durch Gullideckel erkennbar ist. Entlang der südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Route des Sauerland Radrings befindet sich ein Entwässerungsgraben. Der räumliche Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Wasserschutzgebietes. Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebietes. Die Hinweiskarte Starkregengefahren liefert ebenfalls keine Aussagen zum Plangebiet.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die natürlichen hydrologischen Prozesse der Wiesenfläche blieben unverändert erhalten. Die Fläche würde weiterhin als natürlicher Wasserspeicher fungieren und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die vorhandene Vegetation würde ihre Funktion als natürlicher Filter für Niederschlagswasser beibehalten, wodurch Schadstoffe zurückgehalten und die Wasserqualität geschützt würde.

Die Wiesenfläche würde weiterhin als Puffer bei Starkniederschlägen dienen und somit einen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Das Wurzelsystem der Wiesenvegetation würde das Wasserspeichervermögen des Bodens aufrechterhalten und möglicherweise durch natürliche Sukzession sogar verbessern. Dies könnte die Fähigkeit der Fläche erhöhen, Niederschlagswasser aufzunehmen und verzögert abzugeben.

Ohne Eingriffe würde die Wiese ihre Funktion im lokalen Wasserkreislauf beibehalten. Die natürliche Verdunstung durch die Vegetation würde zur Kühlung der Umgebung beitragen und das Mikroklima positiv beeinflussen. Zudem würde die ungestörte Wiesenfläche weiterhin als Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dienen, die auf feuchtere Flächen angewiesen sind.

Insgesamt würde die Nichtdurchführung der Planung den Status quo des Wasserhaushalts in der Wiesenfläche weitgehend erhalten und natürliche Entwicklungsprozesse ermöglichen, die sich positiv auf den Wasserhaushalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen auswirken könnten.

Prognose über die Entwicklung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

Baubedingte Auswirkungen

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss
- Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen und Bodenlagerung

- Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit
- Inanspruchnahme von Böden im Plangebiet, wodurch der lokale Wasserkreislauf eine Änderung erfährt, durch die Entfernung von Vegetation kann es bei starken Regenereignissen zu Erosionsereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss kommen, was erhöhte Sedimenteinträge in Vorfluter zur Folge haben kann

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers nicht zu erwarten

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Keine

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Physikalische Beeinträchtigungen

- Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Baumaschinen, insbesondere bei feuchten Bodenverhältnissen führt zu verminderter Versickerung mit Auswirkung auf den Bodenwasserhaushalt
- Versiegelung von Flächen führt zu verminderter Grundwasserneubildung

Chemische Beeinträchtigungen

Möglicher Eintrag von Schadstoffen durch den Einsatz von Bauchemikalien, Treibstoffen und Schmiermitteln

**Betriebsbedingte
Auswirkungen**

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss
- Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots durch Neuversiegelung
- Dauerhafte Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung
- Mögliche Veränderung lokaler Grundwasserströme durch Tiefbauwerke (z.B. Keller, Tiefgaragen)

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Erhöhter Wasserverbrauch und Abwasseranfall durch die neue Wohnbevölkerung
- Erhöhter Oberflächenabfluss durch versiegelte Flächen, was zu einer verringerten Grundwasserneubildung führt

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Erhöhter Wasserverbrauch und Abwasseranfall durch die neue Wohnbevölkerung

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Erhöhtes Risiko der Grundwassergefährdung bei Unfällen oder Leckagen von Abwassersystemen

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Veränderte Niederschlagsmuster durch Versiegelungen können zu häufigeren Dürren, Hitzewellen und Starkregenereignissen führen, die den Wasserhaushalt direkt beeinflussen

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Einträge von Schadstoffen in den Wasserkreislauf (Grundwasser) z.B. durch eingesetzte Streusalze auf Straßen oder Düngemittel in privaten Gärten

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der

gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallingenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne Gewässer |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche • Verwendung versickerungsfähiger Beläge • Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern |

Durch den unvermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Wasser wird die ökologische Leistungsfähigkeit des Schutzgutes im Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallingenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallingenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens, bei dem der Wert des Schutzgutes Wasser aus dem ermittelten Wert des Biotoptyps abgeleitet wird.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bezüglich des Schutzgutes Wasser gewahrt bleibt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.5 die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Luft und Klima: Im Planungsraum herrscht nach der Klimatopkarte des Klimaatlas NRW ein Freilandklima. Von den Grünflächen geht nachts ein hoher Kaltluftvolumenstrom aus. Tagsüber herrscht eine starke thermische Wärmebelastung. Die Grünlandflächen haben eine geringe thermische Ausgleichsfunktion.

Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an einen bebauten Ortsteil im peripheren ländlichen Raum. Die Grünlandflächen besitzen grundsätzlich eine Funktion als Kaltluftproduzent, die hier eine untergeordnete Funktion darstellt.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei einer Nichtdurchführung der Planung blieben die Schutzgüter Luft und Klima weitgehend unverändert. Die bestehende Vegetation der Wiese trägt weiterhin zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem sie Feinstaub bindet und Sauerstoff produziert. Zudem bleibt der natürliche Austausch zwischen Boden und Atmosphäre ungestört, was eine kontinuierliche Filterung und Reinigung der Luft ermöglicht.

Klimatisch gesehen würde die Wiesenfläche ihre Funktion als CO₂-Senke beibehalten, da die Vegetation Kohlenstoff speichert und somit einen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen leistet. Die unversiegelte Fläche würde

weiterhin zur Regulierung des lokalen Mikroklimas beitragen, indem sie Hitzeinseln verhindert und durch Verdunstung eine kühlende Wirkung entfaltet.

Durch den Verzicht auf eine bauliche Nutzung bliebe die Fläche frei von zusätzlichen Emissionen, die durch Bauarbeiten, Verkehr oder Heizungsanlagen entstehen könnten. Der Status quo der Fläche würde somit nicht nur erhalten bleiben, sondern könnte sich durch natürliche Entwicklungsprozesse wie eine zunehmende Vegetationsdichte oder Artenvielfalt sogar leicht verbessern.

Prognose über die Entwicklung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

Baubedingte Auswirkungen

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Emissionen durch Baustellenverkehr und Maschinen
- Während der Bauphase entstehen Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀/PM_{2,5}) und Schwefeldioxid (SO₂), die durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen freigesetzt werden
- Staubemissionen
- CO₂-Ausstoß

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

Entfernung von Vegetationsstrukturen führt zu einer Veränderung des lokalen Kleinklimas, durch geringe Vegetationsbedeckung kann es bei trockener Witterung zu Staubbildung kommen, was die Luftqualität im Umfeld beeinflussen kann. In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Durch Erdbewegungen, Aufschüttungen und unbefestigte Flächen kann Staub aufgewirbelt werden, was die lokale Luftqualität beeinträchtigt

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Durch Erdbewegungen, Aufschüttungen und unbefestigte Flächen kann Staub aufgewirbelt werden, was die lokale Luftqualität beeinträchtigt

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen.

**Betriebsbedingte
Auswirkungen**

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Der Energieverbrauch von Maschinen und Fahrzeugen trägt zur Freisetzung von Treibhausgasen bei, was das Klima belastet.

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Schadstoffeinträge durch zum Einsatz kommende Baumaschinen haben Einfluss auf die Luftqualität

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Austretende Schadstoffe, wie z. B. Abgase aus Heizungen oder Klimaanlage, können die Luftqualität weiter verschlechtern
- Verlust klimaregulierender Funktionen
- Die Versiegelung von Flächen reduziert die natürliche Vegetation, die CO₂ bindet, und beeinträchtigt die Temperaturregulierung durch Verdunstungskühlung
- Beeinträchtigung des Mikroklimas
- Versiegelte Flächen heizen sich stärker auf und verändern das lokale Mikroklima.
- Erhöhung der Oberflächenrauigkeit
- Erhöhung der Temperatur durch Einschränkung der Luftzirkulation
- Reduzierte Luftreinhaltung
- Durch den Verlust von Grünflächen sinkt die Fähigkeit der Umgebung, Schadstoffe aus der Luft zu filtern

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Die Versiegelung von Flächen reduziert die natürliche Vegetation, die CO₂ bindet

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Durch Erdbewegungen, Aufschüttungen und unbefestigte Flächen kann Staub aufgewirbelt werden, was die lokale Luftqualität beeinträchtigt

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Nach Fertigstellung des Wohngebietes führen erhöhte Verkehrsströme zu einer Zunahme von Schadstoffen wie NO_x und Feinstaub sowie zu einer Steigerung der CO₂-Emissionen

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Der Energieverbrauch von Menschen und Fahrzeugen trägt zur Freisetzung von Treibhausgasen bei, was das Klima belastet.

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	• Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen
Minimierung	• Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche • Verwendung versickerungsfähiger Beläge • Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße • Pflanzung eines Baums im Vorgartenbereich • Verwendung heimischer und standortgerechter Arten • Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern • Festlegung zur Begrünung fensterloser, vertikaler Fassadenflächen mit Rank- und Kletterpflanzen

Durch den unvermeidbaren Eingriff in die Schutzgüter Luft und Klima wird die ökologische Leistungsfähigkeit der Schutzgüter im Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens, bei dem der Wert der Schutzgüter aus dem ermittelten Wert für die Biotoptypen abgeleitet wird.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima gewahrt bleibt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.6 das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodenentstehung aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Tabelle 5 – Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von

landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.7 das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario)

Orts- und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft".

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum Fredeburg-Schmallenberger Hügelland, welches als flachwelliges Offenland in einem Kontrast zum Waldgebirge des Rothaargebirges steht.

Die Landschaftsbildeinheit Fredeburg-Schmallenberger Hügelland ist eine vielfältig strukturierte, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, deren Landschaftsbildqualität insbesondere durch die ausgedehnten Gewerbeflächen bei Fredeburg und Schmallenberg gemindert wird.

Das Landschaftsbild des Plangebietes entspricht einer typischen Siedlung im ländlichen Raum. Landschaftsbildprägend ist vor allem die im Osten verlaufende Freileitung und die im Westen und Norden angrenzende Bebauung. Das Untersuchungsgebiet besitzt keinen besonderen Wert für die Naherholung.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche unterliegt aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung. An die Flächen schließt dreiseitig die vorhandene Siedlung oder Gewerbeflächen an. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches grenzen weitere Grünländer an. Die angrenzende Siedlung repräsentiert ein für die Stadt Schmallenberg typisches Siedlungsbild, welches für das geplante Baugebiet aufgenommen werden sollte.

Zu geringen Teilen liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“. Das Gebiet soll der Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung dienen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand des Schutzguts Landschaft / Landschaftsbild die bestehende Wiesenfläche in ihrer derzeitigen Form und Funktion erhalten bleiben, was zur Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft beiträgt. Die offene Struktur der Wiese würde weiterhin das charakteristische Landschaftsbild prägen und die visuelle Durchlässigkeit der Umgebung gewährleisten. Die natürliche Vegetationsentwicklung könnte ungestört fortschreiten, was möglicherweise zu einer Zunahme der floristischen Vielfalt und damit zu einer Steigerung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes führen könnte. Die vorhandene technische Infrastruktur würde die ästhetische Qualität des Landschaftsbildes jedoch dauerhaft herabsetzen.

Ohne bauliche Eingriffe bliebe die Einsehbarkeit der Landschaft unverändert, was für die Wahrnehmung und das Erleben der Landschaft von Bedeutung ist. Die Wiesenfläche würde weiterhin als wichtiges Element zur Gliederung der Landschaft dienen und könnte ihre Funktion als Puffer- oder Vernetzungsfläche im Rahmen des Biotopverbunds beibehalten. Zudem würde die Fläche ihre potenzielle Rolle für die Erholung und das Landschaftserleben der Bevölkerung bewahren.

Die Nichtdurchführung der Planung würde auch dazu beitragen, dass keine zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen durch bauliche Strukturen entstehen, wodurch die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber störenden Objekten unverändert bliebe.

Insgesamt würde die Beibehaltung des Status quo die natürliche Entwicklung der Landschaft ermöglichen und somit zur langfristigen Sicherung der landschaftsästhetischen Qualitäten und des Erholungswerts beitragen.

Prognose über die Entwicklung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

Baubedingte Auswirkungen

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr, die die visuelle und akustische Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Erdbewegungen, Abtragungen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungen können die natürliche Topografie verändern und führen zu einer vorübergehenden Störung des Landschaftscharakters

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Durch die Flächeninanspruchnahme können natürliche Strukturen wie Vegetation oder markante Geländemerkmale zerstört werden, hierdurch kann das ästhetische Erscheinungsbild der Landschaft beeinträchtigt werden

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr, die die visuelle und akustische Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Keine

**Betriebsbedingte
Auswirkungen**

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Keine

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr), die die visuelle und akustische Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen
- Gebäude, Straßen und andere Infrastrukturmaßnahmen können zu einer Zerschneidung der Landschaft führen und einem Verlust natürlicher Strukturen auslösen
- in offenen Landschaften kann die Bebauung eine Kulissenwirkung erzeugen, die den Charakter des Gebiets nachhaltig verändert.

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Veränderungen natürlicher Landschaftskulissen durch Baukörper und technische Anlagen

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr), die die visuelle und akustische Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Keine

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Keine

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale
- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf bereits technisch überprägte Flächen
- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit direkter Anbindung an ein bestehendes Wohngebiet, Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsflächen
- Anpassung der Planung an den natürlichen Geländeverlauf

Minimierung

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen
- Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße
- Pflanzung eines Baums im Vorgartenbereich
- Verwendung heimischer und standortgerechter Arten
- Bestimmung von Pflanzgrößen bei Jungbäumen
- Extensive Dachbegrünung bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
- Festlegung zur Begrünung fensterloser, vertikaler Fassadenflächen mit Rank- und Kletterpflanzen
- Gestaltung der baulichen Anlagen
- Gestaltung von Stellplätzen für bewegliche Müllbehälter
- Gestaltung der Ortsrandeingrünung zur Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Gelände, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen

Durch den unvermeidbaren Eingriff in die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild wird die ökologische Leistungsfähigkeit der Schutzgüter im Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens, bei dem der Wert der Schutzgüter aus dem ermittelten Wert für den Biotoptyp abgeleitet wird.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bezüglich der Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild gewahrt bleibt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.8 auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wohn- und Wohnumfeldsituation / Erholung

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Insbesondere Lärm stellt eine Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen dar. Der Planungsraum befindet sich in einem ruhigen Gebiet. Nach der Umgebungslärmkartierung 2017 liegt im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches eine geringe Belastung (55 – 60 dB(A)) durch die dort verlaufende Bundesstraße vor.

Auch luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung keine Emissionsquellen festmachen.

Zur bestehenden Freileitung sind die gesetzlich festgelegten Sicherheitsabstände zu wahren.

Die Erholungseignung wird u.a. durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Untersuchungsraum weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Anschluss an den bebauten Ortsteil. Zwar ist er frei zugänglich, doch befinden sich keine Wege, die einer gezielten Naherholung im Gebiet dienen könnten im Planungsbereich.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehende Wiesenfläche würde in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben und weiterhin ihre ökologischen und klimatischen Funktionen erfüllen. Dies hätte positive Auswirkungen auf das lokale Mikroklima, da Grünflächen zur Kühlung beitragen und Luftschadstoffe filtern können. Die Bevölkerung würde weiterhin von diesen positiven Effekten profitieren, insbesondere in Hinblick auf die Luftqualität und das Stadtklima.

Die Wiesenfläche könnte weiterhin als Raum für Naherholung dienen. Allerdings bliebe das Potenzial für eine gezielte Entwicklung der Fläche für Freizeit- und Erholungszwecke ungenutzt.

Ohne planerische Eingriffe würde die Fläche voraussichtlich keine zusätzlichen Lärmemissionen oder Schadstoffbelastungen verursachen, was dem Schutz der menschlichen Gesundheit zugutekommt. Gleichzeitig würden jedoch auch keine gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität oder zur Steigerung des Nutzens für die Bevölkerung umgesetzt werden.

Insgesamt würde die Nichtdurchführung der Planung den Status quo für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt weitgehend erhalten, ohne jedoch mögliche Potenziale für eine Verbesserung der Lebensqualität oder eine Anpassung an zukünftige Bedürfnisse zu nutzen.

Prognose über die Entwicklung	Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten Eingriffe bzw. Auswirkungen ausgelöst:
Baubedingte Auswirkungen	<u>In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</u> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge und Baugeräte • Temporäre Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion <u>In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:</u> • Keine <u>In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</u> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr • Erschütterungen durch Bauarbeiten • Temporäre Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion <u>In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</u> • Keine <u>In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):</u> • Mögliche Unfallgefahren auf der Baustelle <u>In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:</u> • Kumulierende baubedingte Auswirkungen sind nicht bekannt. Die angrenzende Freileitung wurde bereits umgebaut und in Betrieb genommen. <u>In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:</u> • Keine <u>In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:</u> • Keine
Betriebsbedingte Auswirkungen	<u>In Folge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</u> • Dauerhafte Flächenumwandlung und -versiegelung • Zerschneidung bestehender Strukturen

- Veränderung des Kleinklimas
- Geringfügige Zunahme des Verkehrs und damit verbundene Lärmemissionen

In Folge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:

- Keine

In Folge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:

- Geringfügige Zunahme des Verkehrs und damit verbundene Lärmemissionen
- Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen)
- Mögliche Geruchsbelästigungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten in der Umgebung (z.B. Ausbringen von Gülle)

In Folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

- Keine

In Folge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen):

- Risiken durch zusätzlichen Lärm. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen kann negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner haben. Lärmbelastungen können zu Stress, Schlafstörungen und anderen gesundheitlichen Problemen führen.
- Der Betrieb von Anlagen oder erhöhter Verkehr kann zur Emission von Schadstoffen wie Feinstaub, Stickoxiden oder Ozon führen. Diese Luftschadstoffe können die Atemwege belasten und verschiedene Gesundheitsprobleme verursachen.
- In dicht bebauten Gebieten kann es zum städtischen Wärmeinseleffekt kommen, der zu einer erhöhten Hitzebelastung für die Bewohner führt. Dies stellt insbesondere für vulnerable Gruppen wie ältere Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen ein Gesundheitsrisiko dar.
- Durch den Verkehr können erhöhte Unfallrisiken entstehen.
- Durch die zusätzlichen Versiegelungen und den erhöhten Niederschlagswasserabfluss steigt das Risiko von Hochwasserereignissen.

In Folge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

- Kumulierende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht bekannt.

In Folge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:

- Keine

In Folge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

- Keine

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Schmallingenberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	• Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne übergeordnete thermische Ausgleichsfunktion • Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Landschaftsstrukturen ohne besondere Geländemerkmale
Minimierung	• Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche • Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße • Pflanzung eines Baums im Vorgartenbereich • Gestaltung der baulichen Anlagen • Gestaltung von Stellplätzen für bewegliche Müllbehälter

Durch den unvermeidbaren Eingriff in die das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Schmallingenberg setzt verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen fest. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahmen der Stadt Schmallingenberg kompensiert. Die Bewertung und Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ unter Zuhilfenahme eines standardisierten Verfahrens, bei dem der Wert der Schutzgüter aus dem ermittelten Wert für den Biotoptyp abgeleitet wird.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben in Summe unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen.

Die Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wird durch die zuständige Behörde überprüft und dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit gewahrt bleibt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.9 auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme	der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
	Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.
Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	Die bestehende Wiesenfläche würde in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben, was potenziell vorhandene Kulturgüter und sonstige Sachgüter in ihrer derzeitigen Form bewahren würde. Mögliche archäologische Fundstellen im Boden blieben ungestört und könnten für zukünftige Untersuchungen erhalten bleiben. Historische Kulturlandschaftselemente wie traditionelle Landnutzungsformen, alte Wegestrukturen oder charakteristische Landschaftselemente würden nicht durch bauliche Eingriffe verändert. Die natürliche Dynamik der Kulturlandschaft würde sich weiter entfalten, was zu einer kontinuierlichen, aber langsamen Veränderung der Landschaft

führen könnte. Dies könnte sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf vorhandene Kulturgüter haben, abhängig von ihrer Art und Beschaffenheit. Sichtbeziehungen zu benachbarten Kulturgütern oder historischen Landschaftselementen blieben unverändert, was deren Wahrnehmung und kulturhistorischen Kontext bewahren würde.

Ohne aktive Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen könnten jedoch auch schleichende Beeinträchtigungen von Kulturgütern auftreten, etwa durch natürliche Erosionsprozesse oder Verbuschung der Wiesenfläche. Dies unterstreicht die Bedeutung eines aktiven Kulturlandschaftsmanagements auch bei Nichtdurchführung von Planungsvorhaben.

Insgesamt würde die Nichtdurchführung der Planung dazu beitragen, das kulturelle Erbe in seiner bestehenden Form zu bewahren und potenziell wertvolle, noch unentdeckte Kulturgüter für zukünftige Generationen zu sichern.

Prognose über die Entwicklung Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden möglicherweise die folgenden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** bzw. Auswirkungen ausgelöst:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Baubedingte Auswirkungen | • Keine |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | • Keine |

Die Stadt Schmallingenberg legt verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest

- Vermeidung**
- Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne besonderen Wert für geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler
 - Nachrichtliche Übernahme des Hinweises:
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 16 DSchG NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu belassen (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

- Minimierung**
- Keine

Aufgrund der Lage und Entfernung bestehender Bodendenkmale werden Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.1 der Vermeidung von Emissionen

Bewertung

Die Errichtung und Nutzung von Gebäuden trägt wesentlich zu den Treibhausgasemissionen in Deutschland bei. Etwa 30 Prozent der nationalen Treibhausgas-Emissionen sind dem Gebäudesektor zuzurechnen, wobei sowohl die Herstellung von Baustoffen als auch der Energieverbrauch während der Nutzungsphase eine Rolle spielen.

Bei Neubauten verursacht bereits die Herstellung und Errichtung etwa die Hälfte der gesamten Treibhausgas-Emissionen über einen Lebenszyklus von 50 Jahren. Diese sogenannte "Graue Energie" umfasst die anlagebedingten Auswirkungen, während der Endenergiebedarf die betriebsbedingten Emissionen darstellt.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist es notwendig, den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden zu optimieren - von der Baustoffherstellung über Errichtung und Betrieb bis hin zu Rückbau oder Abriss. Bei der Planung werden daher Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen berücksichtigt, insbesondere der Einsatz erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz und die in der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten geben das Gebäudeenergiegesetz und die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.2 des sachgerechten Umgang mit Abfällen

Bewertung

Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist.

Die Ausweisung des neuen Baugebietes wird zu einem erhöhten Abfallaufkommen führen. Während der Bauphase ist mit einem temporären Anstieg von Bauabfällen zu rechnen, die getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden müssen. Nach Fertigstellung der Bebauung wird sich das Abfallaufkommen durch die neuen Bewohner und Nutzer dauerhaft erhöhen.

Um einen sachgerechten Umgang mit Abfällen zu gewährleisten, werden in der Planung Maßnahmen für die Abfallentsorgung (für Flächen beweglicher Abfallbehältnisse) berücksichtigt und festgesetzt. Durch die Bereitstellung geeigneter Infrastruktur wird eine geordnete Abfallentsorgung und -trennung ermöglicht.

Die Satzung über die Abfallentsorgung beinhaltet Vorgaben zur Abfalltrennung und -sammlung, wodurch eine höhere Recyclingquote und eine Reduzierung des Restmüllaufkommens erreicht werden können. Moderne Abfallkonzepte, die auf Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling ausgerichtet sind, können Umweltauswirkungen minimieren.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.3 des sachgerechten Umgangs mit Abwässern

Bewertung

Die Ausweisung des neuen Baugebietes wird voraussichtlich zu einer erhöhten Belastung der bestehenden Abwasserinfrastruktur führen, was Anpassungen im Kanalnetz erforderlich macht. Die Abwasserbehandlungsanlage kann die zusätzlichen Abwasserfrachten aufnehmen. Es ist zu erwarten, dass die Entwässerungskonzepte fortgeschrieben und optimiert werden, wobei ein verstärkter Fokus auf dezentrale Lösungen gelegt wird.

Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG. Hierdurch soll, trotz zunehmender Bebauung, die Funktionsfähigkeit der Abwassersysteme gewährleistet werden, Überflutungsrisiken minimiert und negative Umweltauswirkungen reduziert werden. Die zentrale Herausforderung wird darin bestehen, das Wachstum der Siedlungsflächen mit den Anforderungen an eine nachhaltige und leistungsfähige Abwasserinfrastruktur in Einklang zu bringen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.4 die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen legt fest, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben sind. Die Stadt Schmallingenberg beabsichtigt daher keine weitergehenden Festsetzungen zur Verwendung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien zu treffen. Stattdessen wird die Gestaltung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien konkretisiert, um die ortstypische Dachlandschaft zu erhalten.

Die Planung führt daher zu einer Intensivierung der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies wird zu einer deutlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu konventionellen Heizsystemen führen.

Aufgrund der landesrechtlichen Vorgabe beabsichtigt die Stadt Schmallingenberg für das Baugebiet kein Nahwärmenetz auszubauen. Für das verfahrensgegenständliche Baugebiet sowie die umliegenden Wohngebiete darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben angenommen werden, dass energieeffiziente Gebäude errichtet werden bzw. wurde. Neubauten verfügen oft über eine sehr gute Dämmung und erfüllen Niedrigenergie- oder Passivhausstandards. Dadurch ist der Wärmebedarf gering, was die Wirtschaftlichkeit eines Nahwärmenetzes in Neubaugebieten stark beeinträchtigt. Insbesondere bei diesen energieeffizienten Gebäuden mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien kann sich eine Eigenversorgung durch Wärmepumpen oder andere Systeme wirtschaftlich als deutlich günstiger erweisen. Daher wird sich auch die Wärmeversorgung der Gebäude in Richtung Klimaneutralität entwickeln. Langfristig ist geplant, dass bis 2045 alle Heizungen vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Dies erfordert eine vorausschauende Planung, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus und der Dekarbonisierung von Wärmenetzen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.5 die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Bewertung Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Schmallenberg, hier südöstlicher Teilbereich, rechtswirksam seit dem 20.05.2008 trifft für die verfahrensgegenständlichen Flächen keine Aussagen. Die östlich angrenzenden Wiesenflächen werden als „Ortsrandlage und Offenlandbereiche um Schmallenberg“ festgesetzt. Hierbei handelt es sich um ein 143,6 Hektar großes Landschaftsschutzgebiet, welches sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf 18 Teilflächen darstellt. Die festgesetzten Grünlandhänge um Schmallenberg sind wichtige ökologische und landschaftsästhetische Ausgleichsräume für den zentralen Ort der Stadt. Teilweise handelt es sich nur noch um Freiflächen geringer Größe, die sich als Offenland gegenüber einer von Wald dominierten Umgebung im Minimum befinden. Auch dieser Teilaspekt begründet den hohen Wert der Festsetzung insgesamt für das Orts- und Landschaftsbild aber auch für den Naturhaushalt.

Der Landschaftsplan legt in der Entwicklungskarte für die östlich angrenzenden Wiesenflächen das Ziel fest, dass Ortsränder entwickelt und gepflegt werden sollen. Für Schmallenbergs Stadtteile sind klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder sind nicht zuletzt auch wegen der touristischen Bedeutung vieler Ortschaften im Stadtgebiet von Schmallenberg bedeutsam.

In der Bauleitplanung sollen eine organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand vorgenommen werden und eine Höhenstaffelung sowie eine Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern vorgenommen bzw. festgelegt werden. Das Baugebiet soll auf ausreichend großer Fläche mit einer lockeren Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke) eingegrünt werden.

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung Wasserrecht

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stehgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich circa 600 Meter vom Plangebiet entfernt. Hierbei handelt es sich um das Fließgewässer „Lenne“. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind kein Gegenstand eines amtlich bekannt gemachten Trinkwasserschutzes- oder Heilquellenschutzgebietes.

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**Bewertung
Abfallrecht**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können bei einem herkömmlichen Bebauungsplan nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei nicht sachgemäßer Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

**Bewertung
Immissionsschutzrecht**

Die Zunahme von Verkehr und Wohnbebauung kann zu erhöhten Lärmemissionen führen. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden bei der Planung berücksichtigt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.6 die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Bewertung Durch die Entwicklungsabsichten wird die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nicht in Frage gestellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

3.7 die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB

Bewertung Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Wohngebietes ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu rechnen. Die Entwicklung des Umweltzustands wird durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltschutzbelangen geprägt sein.

Die Umwandlung bisher unbebauter Flächen in ein Wohngebiet führt zu einer Versiegelung des Bodens, was die natürlichen Bodenfunktionen wie Puffer- und Filterfunktion beeinträchtigt. Dies wirkt sich negativ auf den Wasserhaushalt aus, da die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wird und der Oberflächenabfluss zunimmt. Die veränderte Bodenstruktur und der Verlust von Vegetation beeinflussen das lokale Mikroklima, was zu einer Verstärkung von Wärmeinseleffekten führen kann.

Die Bebauung und Erschließung des Gebiets führen zu einem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie zu einer Fragmentierung von Habitaten. Dies kann die biologische Vielfalt im Plangebiet und dessen Umgebung reduzieren. Gleichzeitig entstehen durch die Anlage von Gärten und Grünflächen neue, wenn auch anthropogen geprägte Lebensräume.

Die Zunahme des Verkehrs durch die neue Wohnbebauung führt zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, was sich negativ auf die Luftqualität und die menschliche Gesundheit auswirken kann. Diese Emissionen können auch angrenzende naturnahe Bereiche beeinträchtigen und dort zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.

Um negative Auswirkungen zu minimieren, werden Maßnahmen wie die Begrenzung des Versiegelungsgrades, die Pflanzung von Bäumen und die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung ergriffen. Die Schaffung von Grünflächen und die Förderung naturnaher Gartenbereiche können dazu beitragen, den Verlust an Lebensräumen teilweise zu kompensieren und die mikroklimatischen Bedingungen zu verbessern.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde. Wenn die Stadt keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

- Die Stadt hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs.

Die bereits anerkannte, vorlaufende Ersatzmaßnahme muss hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit überwacht werden. Dazu gehören:

1. Durchführungskontrollen: Sie prüfen die vollständige und korrekte Umsetzung der Ersatzmaßnahmen, deren dauerhafte Sicherung und die Notwendigkeit wiederkehrender Maßnahmen.
2. Funktionskontrollen: Sie bewerten die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und überprüfen, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind oder weiterhin erfüllt werden.

5 In Betracht kommende Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Schmallingenberg hat die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bzw. durch das Wohnbauflächen – Entwicklungskonzept 2022 geprüft und beschlossen. Durch das Konzept sollen planerisch verfügbare kommunale Bauflächen erfasst und regelmäßig fortgeschrieben werden. Erhebungsbasis hierbei ist der seit dem 31.07.2001 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schmallingenberg. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind Gegenstand des Entwicklungskonzeptes. Die Stadt Schmallingenberg hat mit Beschluss eine Entwicklung der Flächen bekräftigt.

6 Erheblichen nachteiligen Auswirkungen die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der Aufstellung des Bauleitplans zulässigen Vorhaben sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Der Bauleitplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären. Die Flächen des Bebauungsplanes sind kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben. Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind ebenfalls nicht zu erwarten.

6.1 Zusätzliche Angaben

6.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Wohngebietes stützt sich auf eine umfassende und systematische Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen. Der Prozess beginnt mit einem Screening, bei dem die Notwendigkeit einer Umweltprüfung anhand festgelegter Kriterien und Schwellenwerte ermittelt wird. Darauf folgt das Scoping, in dem der Untersuchungsrahmen und die erforderlichen Unterlagen festgelegt werden und welches durch den frühzeitigen Beteiligungsprozess nochmals konkretisiert wird. Die eigentliche Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt durch eine detaillierte Analyse der Auswirkungen auf Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie deren Wechselwirkungen. Dabei kommen Geografische Informationssysteme (GIS) zum Einsatz, die eine präzise räumliche Analyse ermöglichen. Die Integration und statistische Analyse verschiedener Datenquellen liefert eine fundierte Grundlage für die Bewertung. Wichtige Bestandteile des Verfahrens sind zudem die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit sowie ein anschließendes Monitoring zur Überwachung unvorhergesehener Umweltauswirkungen nach der Planumsetzung. Diese Kombination technischer Verfahren gewährleistet eine ganzheitliche und wissenschaftlich fundierte Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung.

6.1.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Schmallenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 "Altes Feld III", um ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich am Rand von Schmallenberg und grenzt im Westen an die Straße "Im alten Felde" sowie im Süden an den Radweg "Sauerland-Radring". Die Flächen sind bereits baulich vorgeprägt, mit einer Hochspannungsfreileitung in etwa 15 Metern Entfernung östlich des Gebiets.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebiets" vor, mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung. Die Grundflächenzahl wird auf 40 Prozent festgesetzt, mit der Möglichkeit einer Erhöhung um weitere 20 Prozent bei extensiver Dachbegrünung oder Verwendung versickerungsfähiger Materialien. Der Plan enthält auch Vorgaben zur Begrünung und Baumpflanzung sowie Maßnahmen zum Artenschutz, wie zeitliche Beschränkungen für die Baufeldfreimachung und die Verwendung insektenschonender Beleuchtung.

Untersuchungsgebiet / Plangebiet

Das Plangebiet umfasst insgesamt 21.553 Quadratmeter, wovon 16.830 Quadratmeter als Baugebietsfläche, 2.259 Quadratmeter als öffentliche Verkehrsfläche und der Rest als öffentliche oder private Grünflächen vorgesehen sind.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das geplante Vorhaben wird sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb erhebliche Auswirkungen auf den **Boden und Fläche** haben. In der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch Bodenbewegungen, Verdichtungen und Schadstoffemissionen. Langfristig führt das Projekt zu einer dauerhaften Veränderung der Bodenstruktur und -funktionen, insbesondere durch Flächenversiegelung und -verdichtung. Dies beeinträchtigt die natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung, Lebensraumfunktion und Schadstofffilterung. Zusätzlich entstehen Risiken durch mögliche Schadstoffeinträge und klimawandelbedingte Faktoren wie erhöhte Erosionsgefahr. Die Gesamtheit dieser Einflüsse führt zu einer nachhaltigen Veränderung des lokalen Bodenökosystems mit potenziellen Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit.

Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von **Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt**. Während der Bauphase entstehen temporäre Störungen durch Lärm, Staub und den Verlust von Lebensräumen. Im späteren Betrieb kommt es durch Flächenversiegelung, Emissionen und Veränderungen im Wasserhaushalt zu dauerhaften Schäden. Dies kann zur Verdrängung empfindlicher Arten führen, zur Beeinträchtigung ökologischer Funktionen und zur Reduzierung der Artenvielfalt. Klimawandelbedingte Faktoren wie erhöhte Erosionsgefahr verstärken diese negativen Auswirkungen zusätzlich und erfordern eine Anpassung der lokalen Flora und Fauna.

Das geplante Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf den **Wasserhaushalt**. Während der Bauphase besteht ein temporäres Risiko der Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung und mögliche Schadstoffeinträge. Im Betrieb kommt es durch Flächenversiegelung zu einer dauerhaften Reduzierung der Grundwasserneubildung und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Der erhöhte Wasserverbrauch und Abwasseranfall durch die neue Wohnbevölkerung verstärken diese Effekte. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko der Grundwassergefährdung durch Unfälle oder Leckagen. In Verbindung mit den Folgen des Klimawandels, wie

veränderten Niederschlagsmustern, kann dies zu einer deutlichen Belastung des lokalen Wasserhaushalts führen.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt **Luftqualität und Klima** sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase. In der Bauphase führen Emissionen von Baumaschinen und Staubaufwirbelungen zu einer temporären Verschlechterung der Luftqualität. Im späteren Betrieb kommt es durch Flächenversiegelung, Verkehr und Heizungsanlagen zu einer dauerhaften Erhöhung von Schadstoffemissionen und Treibhausgasen. Der Verlust von Grünflächen reduziert zudem die natürliche Fähigkeit zur Luftreinhaltung und zur Bindung von CO₂, was den Klimawandel verstärkt und das lokale Mikroklima negativ beeinflusst.

Das geplante Vorhaben hat deutliche Auswirkungen auf die **Landschaft**. Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Veränderungen der Topografie. Langfristig führen die neuen Gebäude, Straßen und die Beleuchtung zu einer dauerhaften Veränderung des **Landschaftsbildes**. Dies kann zu einer Zerschneidung der Landschaft, einer Beeinträchtigung des ästhetischen Erscheinungsbildes und zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen, insbesondere durch die Kulissenwirkung in offenen Landschaften.

Das geplante Vorhaben beeinflusst das Leben und die **Gesundheit der Menschen** in der Umgebung. Während der Bauphase kommt es zu temporären Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen. Im späteren Betrieb entstehen dauerhafte Veränderungen wie Flächenversiegelung und erhöhter Verkehr, die zu Lärmbelästigung und Luftverschmutzung führen können. Es bestehen potenzielle Gesundheitsrisiken durch Stress, Schlafstörungen, Atemwegsprobleme und erhöhte Hitzebelastung. Auch das Unfall- und Hochwasserrisiko kann steigen.

Maßnahmen zu Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu reduzieren. Zentrale Aspekte sind die sorgfältige Auswahl der Flächen, um sensible Gebiete zu schonen, sowie die Anpassung der Bebauung an die natürliche Umgebung. Es werden Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfunktionen, zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung des Mikroklimas festgesetzt. Die Gestaltungsvorschriften für Gebäude und Freiflächen sollen eine harmonische Einbindung in die Landschaft gewährleisten und gleichzeitig ökologische Funktionen fördern. Insgesamt wird ein ausgewogener Ansatz verfolgt, der Entwicklung ermöglicht, aber negative Umweltauswirkungen minimiert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Schmallenberg hat ein umfassendes Verfahren zur Überprüfung ihrer Planungsmöglichkeiten durchgeführt. Dies geschah im Rahmen der Flächennutzungsplanung und durch die Erstellung des Wohnbauflächen-Entwicklungskonzepts 2022. Ziel dieses Konzepts ist es, verfügbare kommunale Bauflächen systematisch zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren. Als Grundlage für diese Erfassung dient der Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg, der seit dem 31.07.2001 rechtskräftig ist. Die im aktuellen Verfahren betrachteten Flächen sind Teil dieses Entwicklungskonzepts. Durch einen offiziellen Beschluss hat die Stadt Schmallenberg ihre Absicht bekräftigt, diese Flächen zu entwickeln.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung herangezogene Abwägungsmaterial zur Einschätzung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gründet sich auf den aktuell verfügbaren Datenbestand. Nach sorgfältiger Prüfung wird dieser Informationsumfang als hinreichend erachtet, um eine fundierte und aussagekräftige Umweltprüfung durchzuführen. Die vorhandenen Daten ermöglichen eine angemessene Beurteilung der zu erwartenden Umweltfolgen im Rahmen des Planungsvorhabens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung stets auf dem zum Zeitpunkt der Durchführung bestmöglichen Kenntnisstand basiert und somit eine solide Grundlage für die planerische Abwägung bietet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt Schmallenberg führt gemäß § 4c BauGB ein Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen durch, die sich aus der Umsetzung des Bauleitplans ergibt. Dieses Überwachungsverfahren zielt darauf ab, unerwartete negative Folgen zeitnah zu identifizieren und angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen ihrer regulären Verwaltungstätigkeit führt die Kommune diese Umweltbeobachtung kontinuierlich durch.

6.1.3 Referenzliste der Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- GD NRW (2025): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK 50 – Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis. Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Naturschutzbehörde
- LANUV (2025): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 19.02.2025)
- LANUV (2025): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff am 19.02.2025)
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln
- MUNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzprogrammen und Monitoring, Aktualisierung 2020“ FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schormers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 615.17.03.13. online.

ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“, Stadtteil Schmallenberg

Stadt Schmallenberg



- 10.03.2025 -

TEIL D – Artenschutzprüfung (ASP)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsraum / Plangebiet	1
2	Artensprekturm	2
3	Wirkfaktoren	4
4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	4
4.1	Säugetiere	5
4.2	Vögel	5

VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“ aufzustellen. Entstehen soll ein Allgemeines Wohngebiet mit Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Vollzug des Bebauungsplanes eintreten können. Hierbei stellt die Artenschutzprüfung (ASP) das zentrale Element dar. Die Artenschutzprüfung basiert auf den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sie dient der Umsetzung europäischer Artenschutzrichtlinien in nationales Recht und ist rechtlich in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Diese Vorschriften setzen die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie um. Der Anwendungsbereich der Artenschutzprüfung erstreckt sich auf Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

Eine Besonderheit der Artenschutzprüfung liegt in ihrer Eigenständigkeit. Sie kann nicht durch andere Umweltprüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung oder die FFH-Verträglichkeitsprüfung ersetzt werden. Die Artenschutzprüfung dient somit der Sicherstellung, dass bei dem Bauleitplanverfahren die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Sie fokussiert sich auf die europäisch geschützten Arten, insbesondere die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzprüfung wird auf die sogenannten "planungsrelevanten Arten" beschränkt, um den Prüfungsprozess zu vereinfachen. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung dient als initiale Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. In diesem Prozess wird eine überschlägige Prognose erstellt, um zu ermitteln, ob und bei welchen Arten potenzielle Konflikte auftreten könnten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, alle verfügbaren Informationen über das betroffene Artenspektrum zu sammeln und auszuwerten.

Bei dieser Beurteilung spielen sowohl der spezifische Vorhabentyp als auch die örtlichen Gegebenheiten eine entscheidende Rolle. Es ist wichtig, sämtliche relevanten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens in die Betrachtung einzubeziehen, um eine umfassende Einschätzung vornehmen zu können. Diese erste Stufe dient als Weichenstellung für den weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung.

Nur wenn sich aus dieser initialen Prüfung Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, wird für die betreffenden Arten eine vertiefende Untersuchung in der zweiten Stufe erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Es werden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, die auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umfassen können. In manchen Fällen wird zusätzlich ein Risikomanagement konzipiert. Nach der Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt eine erneute Prüfung, um festzustellen, ob trotz der geplanten Schutzmaßnahmen noch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind.

Sollte sich herausstellen, dass für bestimmte Arten weiterhin eine vorhabenspezifische Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Phase der Artenschutzprüfung wird eine eingehende Untersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob die drei wesentlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt sind. Diese Voraussetzungen umfassen das Vorliegen zwingender Gründe, die Alternativlosigkeit des Vorhabens und die Sicherstellung, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht beeinträchtigt wird. Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht gezogen werden.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des geplanten Vorhabens erfolgt dabei in strikter Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Diese als VV-Artenschutz bekannte Vorschrift, die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) im Jahr 2016 erlassen wurde, bietet den rechtlichen und methodischen Rahmen für die Durchführung dieser Prüfung in Planungs- oder Zulassungsverfahren.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung erfordert eine ausreichende Bestandsaufnahme der relevanten Arten und ihrer Lebensräume, wobei Umfang und Tiefe der Untersuchungen von den naturräumlichen Gegebenheiten und der Art des Vorhabens abhängen.

Daher fand zunächst im Oktober 2024 eine Vor-Ort-Begehung der Flächen statt, um das Artpotenzial besser einschätzen zu können. Anschließend fand eine Auswertung vorhandener Daten statt. Dazu wurde eine Messtischblattabfrage mit der Selektion auf die Lebensräume „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Säume, Hochstaudenfluren“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ durchgeführt.

1 Untersuchungsraum / Plangebiet

Der Untersuchungsraum / das Plangebiet befinden sich am östlichen Ortsrand von Schmallingenberg. Im Süden, Westen und Norden grenzt Wohnbebauung durch überwiegend Einfamilienhäuser mit Gärten an. Im Nordwesten befindet sich anschließend an das Plangebiet eine Gehölzstruktur, in welcher sich wiederum einzelne Gebäude befinden. In Richtung Osten befinden sich Grünlandflächen und eine freischwebende 110 kV Hochspannungsleitung. Teils fanden auf den nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen frische Baumpflanzungen statt.

Das Gebiet fällt in Richtung Süden ab und wird von Grünlandflächen gebildet. Durch das Grünland ziehen sich schmale Böschungssäume. Gehölze sind mit Ausnahme einer schmalen Hecke im Norden innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.



Abbildung 1: Plangebiet am Ortsrand von Schmallingenberg.



Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet mit Freileitung und Böschungssäumen.

Abbildung 3: Plangebiet und angrenzende Bebauung.

2 Artensprektrum

Im Plangebiet sind aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen Offenlandarten und Siedlungsarten zu erwarten. Reine Waldarten sind aufgrund fehlender Deckung auszuschließen, gleiches gilt für an Gewässer gebundene Arten. Die Messtischblattabfrage ergab folgendes potenzielles Artenspektrum:

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	G+	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Barbastella barbastellus</i>	Breitflügelfledermaus	S	Nahrungsgast
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Nahrungsgast
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Nahrungsgast
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Nahrungsgast
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Nahrungsgast
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Nahrungsgast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Nahrungsgast
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	S	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	Potenzielle Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	Potenzielle Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, evtl. Nahrungsgast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Nahrungsgast
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	Nahrungsgast sowie Brut in benachbarten Gärten möglich
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Nahrungsgast
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Nahrungsgast
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Nahrungsgast
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-	Nahrungsgast
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-	Nahrungsgast
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	S	Nahrungsgast
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	G	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G	Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Nahrungsgast
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	Nahrungsgast
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	Nahrungsgast sowie Brut in benachbarten Gärten möglich
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	S	Nahrungsgast
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U	Nahrungsgast sowie Brut in benachbarten Gärten möglich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	Nahrungsgast
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Nahrungsgast

Sturnus vulgaris	Star	U	Nahrungsgast, Brut im angrenzenden Siedlungsraum möglich
Tyto alba	Schleiereule	G	Nahrungsgast

Tabelle 1: Messtischblattabfrage für Quadrant II im Messtischblatt 4815.

3 Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben ergeben verschiedene bau-, anlagen-, und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Baustellenfahrzeuge und Arbeiter
- Temporäre Silhouettenwirkung durch Baukräne
- Temporäre Barrierewirkungen durch z.B. Bauzäune
- Zerstörung von Vegetationsstrukturen
- Bodenverdichtungen, Substratumlagerungen, Erosionserscheinungen
- Geländeenivellierungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung
- Silhouettenwirkung durch Gebäude
- Verlust bzw. Veränderung vorhandener Vegetationsstrukturen und Habitate

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärm- und Abgasemissionen durch Verkehr
- Weitere Einträge durch z.B. Streusalz
- Bewegung und Lärm durch Anwohner

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Folgenden wird eine Einschätzung vorgenommen, ob es möglich ist, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans ausgelöst werden. Sofern dies zutrifft, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll) durchgeführt.

4.1 Säugetiere

Ein Vorkommen der Wildkatze kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Die im Gebiet gemeldeten Fledermausarten können das Plangebiet in erster Linie zur Nahrungssuche nutzen. Quartiere sind aufgrund der Habitatausstattung nicht vorhanden und können somit nicht beeinträchtigt werden. Durch die geplante Wohnbebauung gehen die Nahrungsflächen nicht gänzlich verloren, da auch Gärten zur Nahrungssuche genutzt werden. Hier werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung naturnaher Gartenflächen und die Verwendung heimischer Gehölze bei Pflanzungen empfohlen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich nicht ableiten.

4.2 Vögel

Die im Messtischblatt gelisteten Arten sind zum Großteil als Nahrungsgäste auf den Flächen des Plangebietes einzuschätzen. Eine essenzielle Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat lässt sich aufgrund der geringen Artenvielfalt und homogenen Habitatausstattung nicht ableiten. Zudem gehen die Flächen bei einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet nicht komplett als Nahrungshabitat verloren, da Gartenflächen vor allem bei naturnaher Gestaltung Nahrungsquellen bieten. Hier werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung naturnaher Gartenflächen und die Verwendung heimischer Gehölze bei Pflanzungen empfohlen. In Richtung Osten und Norden stehen ebenfalls weitere großflächige Offenlandbereiche als Ausweichhabitate zur Verfügung. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Die offenen Grünlandflächen des Plangebietes stellen zwar zunächst ein geeignetes Habitat für die Feldlerche dar, jedoch entfalten die benachbarte Bebauung, vor allem auch die vorhandene Freileitung eine Silhouettenwirkung. Die Feldlerche hält meist einen Abstand von 100m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Folglich kann ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich nicht ableiten.

Der Wiesenpieper besiedelt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben und Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Wichtig ist eine gut strukturierte Krautschicht, die Deckung bietet, ohne die Fortbewegung am Boden zu behindern. Das Plangebiet stellt aufgrund der Gebietskulisse (Freileitung, angrenzende Wohnbebauung und Gehölze, eher intensive Bewirtschaftung) zwar keinen idealen Lebensraum für den Wiesenpieper dar, ein Vorkommen lässt sich jedoch pauschal nicht ausschließen. Demnach besteht die Möglichkeit, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung der Art Wiesenpieper wird durchgeführt (siehe Art für Art Protokoll.). Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03 – 15.08) festgelegt. Anschließend sollte die Vegetation kurzgehalten werden, damit die Art keine geeignete Vegetation zur Brut vorfindet. Zudem können als weitere vergrämende Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten Stangen mit Flatterbändern im Bereich der Baufelder ausgebracht werden. Vor dem Hintergrund

der bedingten Eignung des Plangebietes als Lebensstätte für den Wiesenpieper und weiträumig angrenzender weiterer Offenlandbereiche wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinflusst.